

Deutsche Bank Aktiengesellschaft



Sechster Nachtrag vom 12. April 2019 zum Registrierungsformular vom 24. April 2018

gemäß §16 Absatz 1 und 3, §9 Absatz 4 und §12 Absatz 1 Satz 3 Wertpapierprospektgesetz

Deutsche Fassung

Dieser sechste Nachtrag (der „**Sechste Nachtrag**“) zum Registrierungsformular ändert das Registrierungsformular vom 24. April 2018 in seiner durch den ersten Nachtrag vom 29. Mai 2018, den zweiten Nachtrag vom 10. Juli 2018, den dritten Nachtrag vom 13. August 2018, den vierten Nachtrag vom 19. November 2018 und den fünften Nachtrag vom 15. Februar 2019 nachgetragenen Form.

Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Nachtrags zum Registrierungsformular, einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen, entschieden. Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular wurde auf der Internetseite www.db.com der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Deutsche Bank AG“, „Deutsche Bank“ oder „Bank“) unter „Investoren“, „Infos für Fremdkapitalgeber“, „Prospekte/Dokumente“, „Registrierungsformulare“ am Tag der Billigung veröffentlicht.

Widerrufsrecht

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der maßgebliche neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Empfänger des Widerrufs ist die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und bedarf der Textform; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Maßgeblicher neuer Umstand für diesen Sechsten Nachtrag ist die am 22. März 2019 vor Handelsbeginn an der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte Veröffentlichung des Konzernabschlusses der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr (geprüft) und des Jahresabschlusses und Lageberichts (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr (geprüft).

Des Weiteren enthält dieser Sechste Nachtrag in den Ziffern 9 und 10 auf Seite 16 und in Ziffer 14 auf den Seiten 17 bis 41 weitere, nicht nachtragsauslösende Änderungen von Angaben zur Deutsche Bank AG resultierend aus dem laufenden Geschäftsbetrieb seit dem 15. Februar 2019. Diese Änderungen dienen lediglich zum Zwecke der Korrektur bzw. Aktualisierung und stellen keinen wichtigen neuen Umstand bzw. keine wesentliche Unrichtigkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz dar. Sie sind zu Differenzierungszwecken zu den nachtragsauslösenden Umständen im nachfolgenden kursiv dargestellt.

Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert die Angaben in dem bereits veröffentlichten Registrierungsformular wie folgt:

1. Im Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ wird der gesamte Text unter der Überschrift „**Faktoren, die sich nachteilig auf die Finanzkraft der Deutschen Bank auswirken können**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Finanzkraft der Deutschen Bank, die sich auch in ihren oben beschriebenen Ratings niederschlägt, ist insbesondere von ihrer Profitabilität abhängig. Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können:

- Die Weltkonjunktur verzeichnete 2018 zwar ein stabiles Wachstum, es bestehen jedoch weiterhin bedeutende makroökonomische Risiken, die sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank in einigen ihrer Geschäftsfelder sowie ihre strategischen Pläne auswirken können, darunter eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Aussichten für den Euroraum und ein Nachlassen des Wachstums in den Schwellenmärkten, Spannungen in den Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und China sowie zwischen den Vereinigten Staaten und Europa, Inflationsrisiken, der Brexit, die Europawahlen und geopolitische Risiken.

- Die anhaltend hohe politische Unsicherheit in der Europäischen Union könnte für das Finanzsystem und die Gesamtwirtschaft unkalkulierbare Folgen haben und in einigen Bereichen zu einer Desintegration Europas beitragen, was möglicherweise zu einem Geschäftsrückgang, Abschreibungen von Vermögenswerten und zu Verlusten in allen Geschäftsfeldern der Deutschen Bank führen könnte. Die Fähigkeit der Deutschen Bank, sich vor diesen Risiken zu schützen, ist begrenzt.
- Der mögliche Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – Brexit – kann sich nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank sowie ihre Ertragslage und ihre strategischen Pläne auswirken.
- Sofern sich die europäische Schuldenkrise wieder verschärfen sollte, könnte die Deutsche Bank gezwungen sein, Abschreibungen auf ihr finanzielles Engagement in Bezug auf Staatsschulden europäischer oder anderer Länder vorzunehmen. Die von der Deutschen Bank zur Minderung des Ausfallrisikos staatlicher Kreditnehmer eingegangenen Credit Default Swaps können diese Verluste möglicherweise nicht ausgleichen.
- Die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank wird, insbesondere im Bereich Corporate & Investment Bank der Deutschen Bank, durch das schwierige Marktumfeld, das ungewisse makroökonomische und geopolitische Umfeld, das geringere Kundenaktivitätsniveau, verstärkten Wettbewerb und zunehmende Regulierung sowie die unmittelbaren Auswirkungen der strategischen Entscheidungen der Deutschen Bank weiterhin beeinträchtigt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre Profitabilität zu verbessern, während sie weiterhin diesen anhaltenden Herausforderungen ausgesetzt ist, erreicht sie möglicherweise viele Ziele ihrer Strategie nicht und könnte Schwierigkeiten haben, Eigenkapital, Liquidität und Verschuldung auf einem von Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden erwarteten Niveau zu halten.
- Die Deutsche Bank prüft Unternehmenszusammenschlüsse jeweils zu gegebener Zeit. Es ist der Deutschen Bank grundsätzlich nicht möglich, Prüfungen von Unternehmen, mit denen die Deutsche Bank einen Zusammenschluss eingehen könnte, als in jeder Hinsicht vollständig anzusehen. Dies kann dazu führen, dass sich ein Zusammenschluss unter Umständen nicht so gut wie erwartet entwickelt. Darüber hinaus gelingt es der Deutschen Bank möglicherweise nicht, ihren Geschäftsbetrieb erfolgreich mit einem Unternehmen zu integrieren, mit dem sie an einem Unternehmenszusammenschluss beteiligt ist. Sollte es nicht gelingen, angekündigte Unternehmenszusammenschlüsse zu vollziehen oder die erhofften Vorteile aus einem solchen Zusammenschluss zu erzielen, so könnte dies die Profitabilität der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen und sich auch auf die Einschätzung der geschäftlichen Aussichten und der Geschäftsleitung der Deutschen Bank durch Investoren auswirken. Ferner könnte dies auch zum Weggang wichtiger Mitarbeiter oder zu einer Steigerung der Kosten und einem Rückgang der Profitabilität führen, falls sich die Deutsche Bank gezwungen sehen sollte, diesen Mitarbeitern finanzielle Bleibeanreize anzubieten.

Marktspekulationen über eine potenzielle Konsolidierung in der europäischen Finanzbranche und die Rolle der Deutschen Bank bei dieser Konsolidierung könnten ihr Geschäft und ihr Ertragsniveau ebenfalls beeinträchtigen. Spekulationen über eine Konsolidierung sind zwar verbreitet, es gibt jedoch in der Branche der Deutschen Bank eine Vielzahl von Hindernissen für den Vollzug von Transaktionen, unter anderem durch das regulatorische Umfeld, unterschiedliche Geschäftsmodelle, Bewertungsfragen und die anhaltenden Herausforderungen, denen die Branche ausgesetzt ist, darunter das Niedrigzinsumfeld, Marktdruck und die mit einer Rationalisierung und Vereinfachung des Geschäftsbetriebs von Instituten verbundenen hohen Kosten. Die Deutsche Bank kann dementsprechend beschließen, die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen einzustellen oder sich bietende Gelegenheiten nicht zu verfolgen.

Sollte die Deutsche Bank von der Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen absehen oder sollten angekündigte oder erwartete Zusammenschlussvorhaben nicht verwirklicht werden, könnte dies zu einer negativen Einschätzung der Deutschen

Bank durch Marktteilnehmer führen. Auch ist die Deutsche Bank unter Umständen nicht in der Lage, ihre Geschäftstätigkeit so schnell oder erfolgreich wie ihre Wettbewerber auszuweiten, insbesondere in neue Geschäftsfelder, wenn sie eine solche Ausweitung lediglich durch organisches Wachstum verfolgt. Diese Einschätzungen und Einschränkungen könnten sich nachteilig auf das Geschäftsvolumen und die Reputation der Deutschen Bank auswirken, was ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihre Liquidität erheblich beeinträchtigen könnte.

- Widrige Marktverhältnisse, Preisrückgang bei Vermögenswerten, Volatilität sowie Zurückhaltung bei Investoren haben in der Vergangenheit erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umsätze und Erträge der Deutschen Bank gehabt und könnten auch in Zukunft derartige Auswirkungen haben, insbesondere in den Bereichen Investmentbanking, Brokerage sowie anderen provisions- oder gebührenabhängigen Geschäftsfeldern. Infolgedessen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Investmentaktivitäten erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft solche Verluste erleiden.
- Die Liquidität, Geschäftsaktivitäten und Profitabilität der Deutschen Bank können nachteilig betroffen werden, sollte sie keinen Zugang zu den Fremdkapitalmärkten haben oder in Zeiten marktweiter oder firmenspezifischer Liquiditätsengpässe keine Vermögenswerte veräußern können. Herabstufungen des Ratings der Deutschen Bank haben in der Vergangenheit zu einem Anstieg der Finanzierungskosten der Deutschen Bank geführt, und zukünftige Herabstufungen könnten einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanzierungskosten der Deutschen Bank, die Bereitschaft von Geschäftspartnern, weiterhin Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank zu unterhalten, sowie auf wesentliche Aspekte des Geschäftsmodells der Deutschen Bank haben.
- Im zweiten Quartal 2018 hat die Deutsche Bank strategische Anpassungen und eine Aktualisierung ihrer finanziellen Ziele angekündigt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre strategischen Pläne erfolgreich umzusetzen, könnte sie möglicherweise ihre finanziellen Ziele nicht erreichen oder sie könnte von Verlusten oder geringerer Profitabilität betroffen sein, und ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihr Aktienkurs könnten wesentlich beeinträchtigt werden.
- Der Deutschen Bank gelingt es möglicherweise nur unter Schwierigkeiten, Gesellschaften, Geschäftsfelder oder Vermögenswerte zu vorteilhaften Preisen oder überhaupt zu verkaufen, und sie kann unabhängig von Marktentwicklungen wesentliche Verluste im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten und weiteren Investments erleiden.
- Der intensive Wettbewerb sowohl auf dem deutschen Heimatmarkt der Deutschen Bank als auch den internationalen Märkten beeinträchtigte ihre Erträge und ihre Profitabilität wesentlich, was auch weiterhin der Fall sein könnte.
- Reformen des Aufsichtsrechts, die zur Adressierung von Schwachstellen im Finanzsektor erlassen oder vorgeschlagen wurden, haben, in Verbindung mit einer allgemein verschärften Überprüfung durch Aufsichtsbehörden, zu erheblichen Auswirkungen auf die Deutsche Bank geführt und führen auch weiterhin zu solchen Auswirkungen und können sich nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank sowie ihre Fähigkeit, ihre strategischen Pläne umzusetzen, auswirken. Falls die Deutsche Bank aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt und keine anderen Maßnahmen ergreift, könnten ihr die zuständigen Aufsichtsbehörden untersagen, Dividenden zu zahlen oder Zahlungen auf ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalinstrumente zu leisten.
- Aufsichtsrechtliche und gesetzliche Änderungen zwingen die Deutsche Bank, höhere Eigenmittel vorzuhalten und strengere Liquiditätsanforderungen zu beachten. Diese Anforderungen können erhebliche Folgen für das Geschäftsmodell und die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank sowie das Wettbewerbsumfeld allgemein haben. Auffassungen im Markt, dass die Deutsche Bank möglicherweise nicht in der Lage sein

könnte, ihre Kapital- und Liquiditätsanforderungen mit einem angemessenen Puffer zu erfüllen, sie über diese Anforderungen hinaus Kapital oder Liquidität vorhalten sollte, oder sie in sonstiger Weise gegen diese Anforderungen verstößt, könnten die Wirkung dieser Faktoren auf die Geschäftstätigkeit und Ergebnisse der Deutschen Bank noch verstärken.

- In einigen Fällen muss die Deutsche Bank für ihre lokalen Geschäftsaktivitäten in verschiedenen Jurisdiktionen, insbesondere in den Vereinigten Staaten, gesondert Eigenmittel vorhalten und berechnen und Liquiditäts- und Risikosteuerungsvorschriften einhalten.
- Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten und der Liquiditätsgrad der Deutschen Bank und ihre für Ausschüttungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Geschäftsentscheidungen der Deutschen Bank berührt. Wenn die Deutsche Bank diese Entscheidungen trifft, stimmen ihre Interessen und die Interessen der Inhaber dieser Instrumente möglicherweise nicht überein, und die Deutsche Bank trifft möglicherweise Entscheidungen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Bedingungen der entsprechenden Instrumente, die dazu führen, dass geringere oder gar keine Zahlungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente erfolgen.
- Europäisches und deutsches Recht zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen könnte, wenn Schritte zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit der Deutschen Bank unternommen werden oder ihr Abwicklungsmaßnahmen auferlegt würden, erhebliche Folgen für ihre Geschäftstätigkeit haben und Verluste für ihre Aktionäre und Gläubiger nach sich ziehen.
- Weitere infolge der Finanzkrise verabschiedete oder vorgeschlagene aufsichtsrechtliche Reformen – beispielsweise umfangreiche neue Vorschriften zum Derivate-Geschäft der Deutschen Bank, zur Vergütung, zu Bankenabgaben, zur Einlagensicherung, zum Datenschutz oder zu einer möglichen Finanztransaktionssteuer – können die betrieblichen Aufwendungen der Deutschen Bank erheblich steigern und negative Auswirkungen auf ihr Geschäftsmodell haben.
- Um zu gewährleisten, dass die Deutsche Bank ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und aufsichtsrechtlichen Erwartungen ausübt, ist ein solides und wirksames internes Kontrollumfeld sowie eine geeignete Infrastruktur (welche Menschen, Richtlinien und Verfahren, Kontrolltests und IT-Systeme umfasst) erforderlich. Die Deutsche Bank hat die Notwendigkeit der Stärkung ihres internen Kontrollumfelds und ihrer Infrastruktur erkannt und diesbezüglich Maßnahmen ergriffen. Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein oder sich verzögern, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Reputation, und die aufsichtsrechtliche Stellung und Finanzlage der Deutschen Bank auswirken, und die Fähigkeit der Deutschen Bank, ihre strategischen Ziele zu erreichen, könnte beeinträchtigt werden.
- Die BaFin hat die Deutsche Bank angewiesen, ihre Kontroll- und Compliance-Infrastruktur zur Bekämpfung von Geldwäsche und zur Identifizierung ihrer Kunden (Know-Your-Client, KYC) im Bereich CIB zu verbessern, und einen Sonderbeauftragten zur Überwachung der Umsetzung dieser Maßnahmen bestellt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre Infrastruktur und ihr Kontrollumfeld innerhalb der gesetzten Frist wesentlich zu verbessern, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage und die Reputation der Deutschen Bank auswirken.
- Die Deutsche Bank ist in einem in hohem und zunehmendem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, wodurch sie potenziell Schadensersatzsprüchen und anderen Kosten, deren Höhe erheblich und schwierig abzuschätzen sein kann, sowie rechtlichen und regulatorischen Sanktionen und einer Beeinträchtigung der Reputation ausgesetzt ist.

- Die Deutsche Bank ist derzeit Gegenstand branchenweiter Untersuchungen von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit Interbanken- und Händlerzinssätzen sowie von Zivilklagen. Aufgrund einer Reihe von Unsicherheiten, unter anderem im Zusammenhang mit dem starken öffentlichen Interesse an diesen Verfahren und den Vergleichsverhandlungen anderer Banken, ist der Ausgang dieser Verfahren unvorhersehbar und kann sich wesentlich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Deutschen Bank auswirken.
- Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden untersuchen unter anderem, inwieweit die Deutsche Bank bei der Einstellung von Kandidaten, die von bestehenden oder potenziellen Kunden und Staatsbediensteten empfohlen worden waren, sowie bei der Beauftragung von Arbeitsvermittlern und Beratern den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und andere Gesetze eingehalten hat.
- Die Deutsche Bank ist derzeit an einem zivilrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit ihrem freiwilligen Übernahmeangebot für den Erwerb sämtlicher Aktien der Postbank beteiligt. Das für die Deutsche Bank mit diesem Verfahren einhergehende finanzielle Risiko könnte erheblich sein, und es könnten sich nachteilige Auswirkungen auf die Reputation der Deutschen Bank ergeben.
- Die Deutsche Bank hat die Umstände der von bestimmten Kunden in Moskau und London abgeschlossenen Aktienhandelsgeschäfte untersucht und Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden in mehreren Ländern zu diesen Handelsgeschäften beraten. Sollten Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften aufgedeckt werden, könnten sich daraus ergebende gegen die Deutsche Bank erhobene Geldbußen erheblich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Deutschen Bank auswirken.
- Die Deutsche Bank ist derzeit an zivil- und strafrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Monte dei Paschi di Siena getätigten Geschäften beteiligt. Das für die Deutsche Bank mit diesen Verfahren einhergehende finanzielle Risiko könnte erheblich sein, und es könnten sich nachteilige Auswirkungen auf die Reputation der Deutschen Bank ergeben.
- In den Ländern, in denen sie tätig ist, steht die Deutsche Bank unter der ständigen Beobachtung der jeweils zuständigen Steuerbehörden. Steuergesetze werden immer komplexer und verändern sich ständig. Die Kosten der Deutschen Bank aus der Durchführung von routinemäßigen Steuerprüfungen sowie der Beilegung von Steuerstreitigkeiten und sonstigen steuerrechtlichen Verfahren und Streitigkeiten könnten ansteigen und sich nachteilig auf das Geschäft sowie die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank auswirken.
- Die Deutsche Bank ist derzeit an einem mit den deutschen Steuerbehörden im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung bestimmter Erträge aus ihrem Pensionsplanvermögen geführten Rechtsstreit beteiligt. Das Verfahren ist vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Sollten die Gerichte letztlich zugunsten der deutschen Steuerbehörden entscheiden, könnte sich dies erheblich auf das Gesamtergebnis und die Finanzlage der Deutschen Bank auswirken.
- Ausschüsse im US-Kongress sowie weitere amerikanische staatliche Stellen haben Auskünfte von der Deutschen Bank zu potenziellen Geschäften zwischen der Deutschen Bank und der amerikanischen Exekutive, dem Präsidenten, seiner Familie und anderen engen Geschäftspartnern verlangt und könnten weitere Auskünfte verlangen, wodurch die Deutsche Bank aufgrund der sehr hohen medialen Aufmerksamkeit insbesondere Reputationsrisiken und dem Risiko entgangener geschäftlicher Möglichkeiten ausgesetzt ist.
- Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Auskunftersuchen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Korrespondenzbank der Danske Bank erhalten, wodurch die Deutsche Bank aufgrund der sehr hohen medialen

Aufmerksamkeit insbesondere Reputationsrisiken und dem Risiko entgangener geschäftlicher Möglichkeiten ausgesetzt ist.

- Im November 2018 wurden die Geschäftsräume der Deutschen Bank in Frankfurt durch die deutschen Strafverfolgungsbehörden vor dem Hintergrund des Verdachts durchsucht, zwei Mitarbeiter – sowie bislang nicht benannte weitere natürliche Personen – hätten vorsätzlich Berichte über verdächtige Aktivitäten (suspicious activity reports; SARs) nicht fristgerecht erstellt und somit Beihilfe zur Geldwäsche geleistet, wodurch die Deutsche Bank aufgrund der sehr hohen medialen Aufmerksamkeit insbesondere Reputationsrisiken und dem Risiko entgangener geschäftlicher Möglichkeiten ausgesetzt ist.
- Schuldeingeständnisse oder Verurteilungen der Deutschen Bank oder ihrer verbundenen Unternehmen in strafrechtlichen Verfahren könnten Konsequenzen entfalten, die sich nachteilig auf bestimmte ihrer Geschäftsbereiche auswirken.
- Zusätzlich zum klassischen, das Einlagen- und Kreditgeschäft umfassenden Bankgeschäft ist die Deutsche Bank auch im nicht-klassischen Bankgeschäft tätig und geht dabei im Rahmen von Transaktionen, wie dem Halten von Wertpapieren Dritter oder der Durchführung komplexer derivativer Transaktionen, Kreditrisiken ein. Diese nicht-klassischen Bankgeschäfte erhöhen die Kreditrisiken, denen die Deutsche Bank ausgesetzt ist, erheblich.
- Ein wesentlicher Teil der ausgewiesenen Aktiva und Passiva umfasst zum Markt- bzw. Zeitwert angesetzte Finanzinstrumente, dessen Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Aufgrund solcher Änderungen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft weitere Verluste erleiden.
- Nach bestimmten Rechnungslegungsvorschriften ist die Deutsche Bank verpflichtet, den Wert des Goodwills ihrer Geschäftsbereiche sowie den Wert ihrer sonstigen immateriellen Vermögenswerte in regelmäßigen Abständen auf Wertminderungsbedarf hin zu prüfen. Für den Fall, dass diese Prüfungen ergeben, dass Wertminderungsbedarf besteht, ist die Deutsche Bank nach diesen Rechnungslegungsvorschriften verpflichtet, den Wert dieser Vermögenswerte zu mindern. Wertminderungen des Goodwills und sonstiger immaterieller Vermögenswerte haben sich in der Vergangenheit bereits erheblich nachteilig auf die Profitabilität und die Ertragslage der Deutschen Bank ausgewirkt und könnten dies auch in Zukunft tun.
- Nach bestimmten Rechnungslegungsvorschriften ist die Deutsche Bank am Ende jeder Berichtsperiode zur Überprüfung ihrer latenten Steueransprüche verpflichtet. Soweit es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass genügend steuerbarer Gewinn zur Verfügung steht, um latente Steueransprüche ganz oder teilweise zu nutzen, muss die Deutsche Bank den Betrag dieser aktiven latenten Steuern reduzieren. Diese Reduzierungen haben sich der Vergangenheit bereits erheblich nachteilig auf die Profitabilität, das Eigenkapital und die Finanzlage der Deutschen Bank ausgewirkt und könnten dies auch in Zukunft tun.
- Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen könnten.
- Operationelle Risiken, die sich aus Fehlern in Prozessabläufen der Deutschen Bank, dem Verhalten ihrer Mitarbeiter, einer Instabilität, Störung oder eines Ausfalls ihres IT-Systems und ihrer IT-Infrastruktur oder dem Verlust der Geschäftskontinuität oder vergleichbaren Problemen im Hinblick auf ihre jeweiligen Dienstleister ergeben können, könnten die Geschäfte der Deutschen Bank beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen.
- Die Deutsche Bank setzt zur Unterstützung ihres Geschäfts und ihrer Betriebsabläufe eine Reihe von Dienstleistern ein. Von Dienstleistern erbrachte Leistungen bergen für

die Deutsche Bank ähnliche Risiken wie diejenigen, denen die Deutsche Bank ausgesetzt ist, wenn sie diese Leistungen selbst erbringt, und die Deutsche Bank bleibt für die von ihren Dienstleistern erbrachten Leistungen letztlich verantwortlich. Falls die Geschäftsaktivität eines Dienstleisters nicht den geltenden Standards oder den Erwartungen der Deutschen Bank entspricht, könnte dies zu erheblichen Verlusten der Deutschen Bank, behördlichen Maßnahmen oder Gerichtsverfahren gegen die Deutsche Bank, oder zum Ausfall der aus der Geschäftsbeziehung erwarteten Vorteile führen.

- Die Betriebssysteme der Deutschen Bank sind zunehmend Risiken im Hinblick auf Cyber-Angriffe und sonstige Internetkriminalität ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten der Daten von Kunden und Klienten führen, die Reputation der Deutschen Bank schädigen und zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen und finanziellen Verlusten führen können.
 - Der Umfang des Clearing-Geschäfts der Deutschen Bank setzt die Deutsche Bank erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre diesbezüglichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren.
 - Vom Financial Stability Board weltweit angestoßene, fortwährende Bemühungen zur Reform von Referenzwerten, insbesondere der Übergang von den Interbankensätzen zu alternativen Referenzsätzen, die derzeit entwickelt werden, wie beispielsweise den sogenannten "risikolosen Sätzen", bringen eine Reihe von Risiken für das Geschäft der Deutschen Bank und die Finanzindustrie hervor. Sollten diese Risiken tatsächlich eintreten, könnten sie sich erheblich nachteilig auf das Geschäft, die Ertragslage und die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken.
 - Die Deutsche Bank untersteht Gesetzen und sonstigen Anforderungen im Zusammenhang mit Finanz- und Handelssanktionen und Embargos. Sollte die Deutsche Bank gegen solche Gesetze verstoßen oder solche Anforderungen nicht erfüllen, kann sie erheblichen behördlichen Durchsetzungsmaßnahmen und Geldbußen unterworfen sein (was in der Vergangenheit bereits der Fall war).
 - Transaktionen mit Gegenparteien in Ländern, die vom U.S.-amerikanischen Außenministerium als terrorismusfördernde Staaten eingestuft werden, oder mit Personen, gegen die U.S.-amerikanische Wirtschaftssanktionen gerichtet sind, können dazu führen, dass potenzielle Kunden und Investoren keine Geschäfte mit der Deutschen Bank eingehen oder nicht in ihre Wertpapiere investieren. Sie können zudem die Reputation der Deutschen Bank schädigen oder zu behördlichen Maßnahmen oder Durchsetzungsmaßnahmen führen, die sich wesentlich und nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank auswirken können.“
2. Im Abschnitt „**GESCHÄFTSÜBERBLICK**“ wird der vierte Absatz unter der Überschrift „**Haupttätigkeitsbereiche**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:
- „Die drei Unternehmensbereiche werden von Infrastrukturfunktionen unterstützt. Darüber hinaus hat die Deutsche Bank eine lokale und regionale Managementstruktur, die eine konsistente Einführung globaler Strategien unterstützt.“
3. Im Abschnitt „**GESCHÄFTSÜBERBLICK**“ unter der Überschrift „**Haupttätigkeitsbereiche**“ wird der gesamte Text unter der Zwischenüberschrift „**Corporate & Investment Bank (CIB)**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:
- „Im Unternehmensbereich der Deutschen Bank „Unternehmens- und Investmentbank“ (Corporate & Investment Bank – CIB) werden die Segmente Sales & Trading (Fixed Income & Currencies – FIC), Sales & Trading (Equity), das Emissions- und Beratungsgeschäft (Origination & Advisory) sowie die Transaktionsbank (Global Transaction Banking), zusammengeführt. Der Unternehmensbereich bündelt die Expertise für die Großkundenbetreuung, das Risikomanagement, das Vertriebs- und Handelsgeschäft, das Investment Banking und die Infrastruktur der Deutschen Bank.

Zu den Geschäftsaktivitäten von Sales & Trading (FIC) und Sales & Trading (Equity) gehören der Vertrieb, der Handel und die Strukturierung eines breiten Spektrums von Finanzprodukten wie Anleihen, Aktien und aktienbezogenen Produkten, börsennotierten und außerbörslich gehandelten Derivaten, Devisen, Geldmarktinstrumenten sowie strukturierten Produkten, während die Abteilung Research Analysen zu Märkten, Produkten und Handelsstrategien für Kunden erstellt.

Das Emissions- und Beratungsgeschäft ist für Fusionen und Übernahmen (M&A) sowie für das Beratungs- und Emissionsgeschäft mit Anleihen und Aktien verantwortlich. Regional aufgestellte und branchenorientierte Betreuungsteams gewährleisten, dass den Firmenkunden und institutionellen Kunden der Bank die gesamte Palette der Finanzprodukte und -dienstleistungen aus einer Hand zur Verfügung steht.

Global Transaction Banking (GTB) ist ein globaler Anbieter von Cash Management-, Trade Finance- und Wertpapierdienstleistungen und stellt die gesamte Palette von Commercial-Banking-Produkten und -Dienstleistungen für Firmenkunden und Finanzinstitute weltweit zur Verfügung.“

4. Im Abschnitt „**GESCHÄFTSÜBERBLICK**“ unter der Überschrift „**Haupttätigkeitsbereiche**“ wird der gesamte Text unter der Zwischenüberschrift „**Private & Commercial Bank (PCB)**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Unternehmensbereich „Privat- und Firmenkundenbank“ (Private & Commercial Bank – PCB) ist in drei Kerngeschäftsbereiche gegliedert: das Geschäft mit Privat- und Firmenkunden (Deutschland), das Geschäft mit Privat- und Firmenkunden (International) und das Geschäft mit Vermögenskunden (Wealth Management). Deutsche Bank betreut Privat- und Geschäftskunden, kleine und mittlere Unternehmen sowie vermögende Privatkunden. Die Produktpalette der Deutschen Bank umfasst Zahlungs- und Kontokorrent-Dienstleistungen, Kredit- und Einlagenprodukte sowie Anlageberatung und ausgewählte digitale Angebote. Die Deutsche Bank bietet ihren Kunden in diesen Produkten sowohl die Abdeckung aller grundlegenden finanziellen Bedürfnisse als auch individuelle, maßgeschneiderte Lösungen an.“

5. Im Abschnitt „**GESCHÄFTSÜBERBLICK**“ wird der gesamte Text unter der Überschrift „**Hauptmärkte**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Deutsche Bank-Konzern ist in ca. 59 Ländern mit weltweit ca. 2.100 Niederlassungen (ca. 1.400 davon in Deutschland) tätig. Die Deutsche Bank bietet Privat-, Firmen- und institutionellen Kunden weltweit eine Vielzahl von Investment-, Finanz- und damit verbundenen Produkten und Dienstleistungen an.“

6. Im Abschnitt „**TRENDINFORMATIONEN**“ wird der gesamte Text unter der Überschrift „**Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Seit dem 31. Dezember 2018 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Deutschen Bank gegeben.“

7. Im Abschnitt „**TRENDINFORMATIONEN**“ wird der gesamte Text unter der Überschrift „**Aktuelle Ereignisse**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Am 24. Mai 2018 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass die Deutsche Bank ihr Aktiengeschäft erheblich umbauen wird. Insgesamt sollen in dem Bereich etwa 25 Prozent der Stellen wegfallen. Im Aktienhandel (Cash Equities) konzentriert sich die Deutsche Bank künftig auf elektronische Lösungen und die weltweit relevantesten Kunden. Im Finanzierungsgeschäft mit Hedgefonds (Prime Finance) will die Deutsche Bank das Bilanzvolumen

um ein Viertel verkleinern, das entspricht einem Rückgang um etwa 50 Milliarden Euro. Durch diese und andere Maßnahmen soll das Bilanzvolumen (Leverage Exposure) der Unternehmens- und Investmentbank um mehr als 100 Milliarden Euro sinken. Das entspricht rund einem Zehntel des Bilanzvolumens von rund 1.050 Milliarden Euro zum Ende des ersten Quartals 2018. Der Großteil des Abbaus soll bereits im Jahr 2018 erfolgen. Die Deutsche Bank will nicht nur in der Unternehmens- und Investmentbank Einsparungen vornehmen, sondern auch konzernweit die Ausgaben schneller und entschiedener senken. Wie zuvor angekündigt, sollen die bereinigten Kosten im laufenden Jahr 23 Milliarden Euro nicht überschreiten. Für 2019 plant der Vorstand einen weiteren Rückgang auf 22 Milliarden Euro. Dabei sind derzeit keine größeren Verkäufe von Geschäftsteilen geplant. Die Umsetzung dieser Pläne wird nach Erwartung der Deutschen Bank dazu führen, dass sich die Zahl der Vollzeitstellen von derzeit etwas mehr als 97.000 auf deutlich unter 90.000 verringert. Der Stellenabbau ist bereits im Gange. Der Vorstand bekräftigt das Ziel, in einem normalisierten Geschäftsumfeld einer Rendite von rund zehn Prozent nach Steuern auf das durchschnittliche materielle Eigenkapital¹ (Return on average Tangible Equity) zu erzielen. Angestrebt wird, dieses Ziel ab 2021 zu erreichen. Auch wenn der Umbau der Deutschen Bank das Jahresergebnis 2018 beeinträchtigen wird – unter anderem erwartet der Vorstand Restrukturierungs- und Abfindungskosten von bis zu 800 Millionen Euro – soll die Kapitalverzinsung in den kommenden Jahren schrittweise gesteigert werden.

Am 17. März 2019 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass mit Blick auf sich bietende Opportunitäten der Vorstand der Deutschen Bank beschlossen habe, strategische Optionen zu prüfen. Es gäbe jedoch keine Gewähr, dass es zu einer Transaktion kommen werde. In diesem Zusammenhang bestätigte die Deutsche Bank, dass Gespräche mit der Commerzbank Aktiengesellschaft geführt werden.“

¹ Entspricht der Eigenkapitalrendite nach Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital) gemäß IFRS.

8. Im Abschnitt „**TRENDINFORMATIONEN**“ wird der Text einschließlich der Tabelle unter der Überschrift „**Ausblick**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Im Jahr 2019 plant die Deutsche Bank an die im vergangenen Jahr erzielten Fortschritte anzuknüpfen, um ihre kurzfristigen Ziele der bereinigten zinsunabhängigen Aufwendungen und der Mitarbeiterzahl für dieses Jahr zu erreichen. Darüber hinaus arbeitet die Deutsche Bank weiter an der Erreichung ihres Ziels einer Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, in 2019. Dies erfordert neben anderen Dingen auch Wachstum in ihren marktsensitiven Geschäftsfeldern, in denen das Wachstum zum Teil von den Marktbedingungen abhängt. Die Marktbedingungen haben sich im Vergleich zu denen im vierten Quartal 2018 verbessert, sind aber etwas schwächer als die Deutschen Bank erwartet hatte. Ihre verbleibenden Leistungsindikatoren will die Deutsche Bank sukzessive erreichen, im Einklang mit ihrem Ziel, eine einfachere und sicherere Bank zu werden.“

Die wichtigsten Finanzkennzahlen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

	31. Dezember 2018 (geprüft)*	Ziel Konzernfinanz- kennzahl
Kurzfristige operative Ziele		
Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital ¹	0,5 %	2019: größer als 4,0 %
Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen ²	EUR 22,8 Milliarden (Mrd)	2019: EUR 21,8 Mrd
Mitarbeiterzahl ³	91.737	2019: weniger als 90.000
Langfristiges operatives Ziel		
Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital ¹	0,5 %	circa 10,0 %
Kapitalziele		
Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4	13,6 %	über 13,0 %
Verschuldungsquote gemäß der CRR/CRD (Übergangsregelungen)	4,3 %	4,5 %

* Aus dem Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2018 entnommen.

¹ Basierend auf dem den Deutsche Bank-Aktionären zurechenbaren Ergebnis nach Steuern.

² Die bereinigten Kosten entsprechen den Zinsunabhängigen Aufwendungen ohne Wertberichtigungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert und andere immaterielle Vermögenswerte, Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungsaufwendungen und Abfindungszahlungen.

³ Interne Mitarbeiter (auf Basis von Vollzeitkräften).

Die Deutsche Bank ist entschlossen, die angestrebte Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von über 4 % in 2019 zu erreichen.

Für das Jahr 2019 erwartet die Deutsche Bank, dass sich die Erträge im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöhen. Die Deutsche Bank möchte ihre Erträge insbesondere durch Investitionen in gezielte Wachstumsbereiche steigern, die auch Kredit- und Volumenwachstum umfassen, und indem sie die Liquidität verbessert und die Bilanzstruktur optimiert. Der Ausblick spiegelt die Erwartung der Deutschen Bank eines robusten gesamtwirtschaftlichen Umfelds und einer im Jahr 2019 weiter expandierenden Weltwirtschaft wider, insbesondere ein anhaltend starkes Wachstum in den USA, und dass keine wesentlichen Verwerfungen der Währungskurse eintreten.

Die Deutsche Bank ist bestrebt, ihre bereinigten Kosten im Jahr 2019 auf 21,8 Mrd € zu reduzieren. Bis zum Jahresende 2019 will sie die interne Mitarbeiterzahl auf unter 90.000 Mitarbeiter (auf Basis von Vollzeitkräften) senken. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass sie von den Auswirkungen der im letzten Jahr durchgeführten Maßnahmen auf die Kostenbasis sowie von den Auswirkungen der Integration der Postbank und des Verkaufs ihres Privatkundengeschäfts in Portugal profitieren wird.

Auch wird die Deutsche Bank weiterhin an strukturellen Kostenverbesserungen arbeiten und ihre Prozesse optimieren. Sie hat den Anspruch, im Laufe der Zeit unter der Annahme eines normalisierten Geschäftsumfeldes und auf Basis der Erreichung ihrer Kostenziele eine Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von circa 10 % zu erreichen. Die Deutsche Bank erwartet, im Jahr 2019 von einer normalisierten Steuerquote zu profitieren und geht von einem Anstieg der Risikovorsorge im Kreditgeschäft im Vergleich zum Vorjahr aus.

Die Deutsche Bank erwartet, dass ihre Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4 im Jahr 2019 negativ durch laufende aufsichtsrechtliche Bewertungen beeinflusst wird, jedoch weiterhin über 13 % liegen wird. Sie geht davon aus, dass ihre CRR/CRD 4-Verschuldungsquote gemäß Übergangsregelungen in 2019 weiterhin über 4 % liegen wird. Ohne Anpassungen aus aufsichtsrechtlichen Bewertungen erwartet die Deutsche Bank für risikogewichtete Aktiva (RWA) keine wesentlichen Veränderungen zum Ende des Geschäftsjahres 2019 und einen im Vergleich zum Jahresende 2018 leicht höheren CRR/CRD 4-Verschuldungsgrad. Mit der Umstellung auf IFRS 16 ab dem 1. Januar 2019 erwartet die Deutsche Bank einen weiteren Rückgang ihrer Harten Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4 von circa 20 Basispunkten, da sie einige Leasingverträge in der Bilanz ausweisen wird.

Die Deutsche Bank strebt eine wettbewerbsfähige Ausschüttungsquote an, unter dem Vorbehalt, dass sie im jeweiligen Jahresabschluss der Deutschen Bank nach HGB ausreichende ausschüttungsfähige Gewinne ausweisen kann.

Bedingt durch die Art ihrer Geschäftstätigkeit ist die Deutsche Bank an Rechts- und Schiedsverfahren sowie aufsichtsrechtlichen Verfahren und Untersuchungen in Deutschland und zahlreichen Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands, insbesondere in den USA, beteiligt, deren Ausgang unsicher ist. Obwohl die Deutsche Bank bereits zahlreiche signifikante Rechtsstreitigkeiten beigelegt und Fortschritte bei laufenden Verfahren erzielt hat, dürfte das Umfeld für Rechtsstreitigkeiten und Rechtsdurchsetzungen kurzfristig herausfordernd bleiben. Die Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2018 lagen auf relativ niedrigem Niveau, was vor allem auf die erfolgreichen Bemühungen der Deutschen Bank zurückzuführen ist, eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten zu günstigen Konditionen zu lösen. Für 2019, und mit der Einschränkung, dass Prognosen für Aufwendungen von Rechtsstreitigkeiten von Natur aus schwierig sind, geht die Deutsche Bank davon aus, dass die Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten signifikant über dem Niveau von 2018 liegen werden.

Die Geschäftsbereiche der Deutschen Bank

Unternehmens- und Investmentbank (CIB)

Die Unternehmens- und Investmentbank strebt die effiziente und nahtlose Bereitstellung von Investment und Transaction Banking-Produkten und -Dienstleistungen an ihre Firmen- und institutionellen Kunden und damit die Generierung attraktiver Renditen für Aktionäre der Deutschen Bank an.

Nach dem Abschluss der Reduzierung des Personalbestands und der Ressourcen im Zuge der strategischen Neuausrichtung im Jahr 2018 konzentriert sich der Unternehmensbereich nunmehr in 2019 auf Ertragswachstum. Die Deutsche Bank erwartet daher für die Unternehmens- und Investmentbank leicht steigende Erträge im Jahresvergleich. CIB sollte außerdem von der konzernweiten Umschichtung von Liquiditätsüberschüssen in höherverzinsliche Anlagen profitieren, da diese voraussichtlich zu einer Reduzierung der liquiditätsbezogenen Refinanzierungskosten führen wird.

Für das Global Transaction Banking geht die Deutsche Bank davon aus, dass die Erträge in 2019 leicht über den um einen Veräußerungsgewinn im Jahr 2018 bereinigten Erträgen des Vorjahres liegen werden. Neben den Initiativen im Treasury- und Einlagengeschäft ist das auf die positiven Effekte aus erwarteten Zinserhöhungen in den USA zurückzuführen. Die Deutsche Bank erwartet steigende Erträge im Bereich Trade Finance bedingt durch höhere Erträge aus strukturierten Transaktionen. Die Erträge aus dem Cash Management werden aufgrund des Wachstums des Zinsüberschusses und infolge von Initiativen im Einlagengeschäft zunehmen. Im Bereich Trust, Agency and Securities wird unter Berücksichtigung des zuvor genannten Veräußerungsgewinns mit leicht sinkenden Erträgen gerechnet.

Die Erträge aus dem Emissions- und Beratungsgeschäft sollten bedingt durch Wachstum der Marktanteile in 2019 im Vergleich zum Vorjahr steigen. Die Deutsche Bank rechnet mit steigenden Erträgen im Anleiheemissionsgeschäft, da der Geschäftsbereich von den im Jahr 2018 erzielten Marktanteilsgewinnen insbesondere im Bereich Leveraged Finance voraussichtlich profitieren und der Schwerpunkt auf Akquisitionsfinanzierung im Investment-Grade-Bereich verstärkt wird. Auch die Erträge im Aktienemissionsgeschäft werden im Jahresvergleich voraussichtlich zunehmen, wobei der Fokus wieder auf Börsengängen und Akquisitionsfinanzierung liegt. Die Erträge aus dem Beratungsgeschäft dürften im Jahr 2019 gegenüber 2018 im Wesentlichen unverändert sein.

Die Deutsche Bank erwartet, dass die Erträge von Sales & Trading (Fixed Income & Currencies – FIC) im Jahr 2019 gegenüber 2018 steigen werden. Ursächlich hierfür ist der erwartete Anstieg der Kundenaktivität sowie ein günstigeres Handelsumfeld nach den vor allem im vierten Quartal 2018 schwierigen Bedingungen. Die Erträge in FIC dürften auch von der verbesserten Kundenbetreuung profitieren, die durch die integrierte Institutional and Treasury Coverage Group und den verstärkten Fokus auf Cross-Selling mit dem Global Transaction Banking gewährleistet ist. Die Deutsche Bank rechnet mit höheren Erträgen im Kreditgeschäft infolge des gezielten Ressourceneinsatzes und der oben erwähnten niedrigeren Refinanzierungskosten aufgrund der Umschichtung der Liquiditätsüberschüsse des Konzerns.

Die Erträge von Sales & Trading (Equity) dürften im Jahr 2019 leicht höher sein als 2018. Der Handel mit Aktien wird voraussichtlich von der Plattformstabilisierung und der Investition in elektronische Handelsplattformen profitieren. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass im Bereich Equity Derivatives ein Wachstum bei strukturierten Produkten aus der Optimierung der Refinanzierung, gezielten Personaleinstellungen und Systeminvestitionen erzielt wird. Im Bereich Prime Finance dürften eine Konzentration auf Kundenbestände und Spreads neben den oben genannten niedrigeren Refinanzierungskosten infolge der Umschichtung der Liquiditätsüberschüsse des Konzerns zu höheren Erträgen führen.

Für 2019 dürften die Zinsunabhängigen Aufwendungen im Wesentlichen unverändert bleiben. Die Kosten ohne Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Abfindungszahlungen und Restrukturierung sowie Wertminderung auf den Geschäfts- oder Firmenwert werden voraussichtlich leicht sinken, was auf einen niedrigeren Sachaufwand und reduzierte infrastrukturbezogene Kosten zurückzuführen sein wird. Im Jahr 2019 rechnet die Deutsche Bank damit, dass CIB von dem Ganzjahreseffekt aus dem Personalabbau in 2018 profitieren wird. Sie wird sich weiter auf Kostendisziplin im Front, Middle und Back Office sowie damit verbundene Infrastrukturfunktionen konzentrieren. Für 2019 rechnet die Deutsche Bank damit, dass die risikogewichteten Aktiva in CIB im Wesentlichen unverändert sein werden, da die gezielten Erhöhungen der risikogewichteten Aktiva für das Kreditrisiko durch

reduzierte risikogewichtete Aktiva für das Marktrisiko und etwas niedrigere risikogewichtete Aktiva für das operationelle Risiko ausgleichen werden sollten. Die Deutsche Bank wird ihren Fokus auf die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die Verbesserung des Know-your-Client (KYC)- und Kundenannahmeprozesses sowie auf Systemstabilität, Kontrollen und Verhaltensweisen beibehalten.

Zu den Risiken ihres Ausblicks zählen die potenziellen Folgen des Brexits auf das Geschäftsmodell der Deutschen Bank. Auch die makroökonomischen und globalen geopolitischen Unsicherheiten bleiben weiter bestehen. Die Risiken hinsichtlich einer möglichen Verschlechterung der internationalen Handelsbeziehungen bieten ebenfalls Anlass zur Sorge. Die Unsicherheiten über die Geldpolitik der Zentralbanken und die laufenden regulatorischen Entwicklungen (beispielsweise das Basel III-Rahmenwerk) stellen ebenfalls Risiken dar. Die Finanzmärkte könnten sich zudem mit Herausforderungen wie Ereignisrisiken und einer geringeren Kundenaktivität konfrontiert sehen.

Privat- und Firmenkundenbank (PCB)

Im Unternehmensbereich PCB bietet die Deutsche Bank ihren Privat-, Firmen- und Wealth-Management-Kunden eine umfassende Produktpalette an, die von Standard-Bankdienstleistungen bis hin zu individueller Anlage- und Finanzierungsberatung reicht. Der Fokus der Deutschen Bank in 2019 wird weiterhin auf der Transformation und auf dem Ausbau ihrer Kerngeschäftsfelder liegen. In ihrem Heimatmarkt Deutschland will die Deutsche Bank in der DB Privat- und Firmenkundenbank AG die Umsetzung ihrer Integrationspläne fortsetzen und die Realisierung der sich aus dem Zusammenschluss ergebenden Synergie- und Einsparpotentiale nutzen. Auch in ihrem Privat- und Firmenkundengeschäft (International) wird die Deutsche Bank die identifizierten Maßnahmen, die mit der Umsetzung der Strategie der Bank verbunden sind, konsequent durchführen. Der Verkauf des Privatkundengeschäfts der Deutschen Bank in Portugal verläuft nach Plan und wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 abgeschlossen werden. In den anderen internationalen Standorten wird die Deutsche Bank die Optimierung ihrer Geschäftsaktivitäten fortsetzen. Dabei will sie sowohl ihre Effizienz als auch die Betreuung ihrer Kunden weiter verbessern. Im Bereich Wealth Management wird der Fokus der Deutschen Bank auf der weiteren Transformation und dem Ausbau ihrer globalen Präsenz liegen. Hier plant die Deutsche Bank in ihren Kernmärkten zusätzliche Relationship Manager einzustellen. Darüber hinaus wird sie in allen Geschäftsbereichen weiter in digitale Angebote investieren.

Für ihren finanziellen Ausblick geht die Deutsche Bank davon aus, dass die Erträge in 2019 gegenüber 2018, aufgrund zweier gegenläufiger Trends, insgesamt im Wesentlichen unverändert bleiben. Geringere Sondereffekte werden den Jahresvergleich negativ beeinflussen, da die Deutsche Bank hier nicht die gleiche Größenordnung wie in 2018 erwartet. Die Deutsche Bank geht zudem davon aus, dass sich der Margendruck auf ihre Einlagenprodukte aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfelds fortsetzen wird und dass ihre Ertragsbasis wegen der Geschäftsaufgaben in Polen und Portugal zurückgehen wird. Diese negativen Faktoren sollte die Deutsche Bank durch Wachstum in ihren Erträgen aus dem Kredit- und Anlagengeschäft ausgleichen können. Im Anlagengeschäft plant die Deutsche Bank höhere Nettomittelzuflüsse und weitere Einstellungen von Relationship Managern in ihren Kernmärkten. Zudem erwartet die Deutsche Bank, dass sie in einem sich normalisierenden Marktumfeld Preisanpassungsmöglichkeiten nutzen kann. Im Kreditgeschäft will die Deutsche Bank von dem im Jahr 2018 erzielten Wachstum profitieren und das Wachstum im Jahr 2019 unter Beibehaltung ihres strikten Risikomanagements weiter beschleunigen. Dabei legt sie den Schwerpunkt auf Verbraucherkredite und gewerbliche Kredite.

Bedingt durch das Wachstum im Kreditgeschäft rechnet die Deutsche Bank für 2019 mit einer höheren Risikovorsorge und mit höheren risikogewichteten Aktiva. Die risikogewichteten Aktiva werden zudem wegen der Umsetzung regulatorischer Veränderungen, einschließlich der Auswirkungen der gezielten Überprüfung interner Modelle durch die EZB, ansteigen. Die Deutsche Bank erwartet, dass die Assets under Management, im Einklang mit ihrer Wachstumsstrategie, im Jahr 2019 leicht ansteigen werden, wobei dieser Anstieg

durch Entkonsolidierungseffekte, nach der angekündigten Veräußerung des Geschäfts in Portugal, leicht kompensiert wird.

Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die Zinsunabhängigen Aufwendungen und die Bereinigten Kosten im Jahr 2019 leicht unter dem Vorjahresniveau liegen werden. Der Rückgang ist in erster Linie auf weitere Einsparungen aus durchgeführten Restrukturierungsmaßnahmen zurückzuführen. Neben Einsparungen aus der Zusammenführung von Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG und Postbank werden hierzu auch Effekte aus den Geschäftsaufgaben der Deutschen Bank in Polen und Portugal beitragen. Diese Einsparungen werden durch inflationäre Effekte und durch anhaltende Investitionen in gezielte Wachstumsinitiativen, wie die Weiterentwicklung digitaler Angebote und der weitere Ausbau des Wealth-Management-Geschäfts der Deutschen Bank, teilweise kompensiert.

Zu den spezifischen Unsicherheiten, die den Ausblick der Deutschen Bank und die Geschäfte mit ihren Kunden beeinträchtigen könnten, gehören ein langsames Wirtschaftswachstum in ihren wichtigsten operativen Ländern, eine verzögerte oder hinter den Erwartungen zurückbleibende Erholung der Zinsen und eine geringere Kundenaktivität im Anlagegeschäft. Die Kundenaktivität könnte durch nachteilige Entwicklungen oder Marktunsicherheiten, wie beispielsweise eine unerwartet hohe Volatilität an den Aktien- und Kreditmärkten beeinflusst werden. Die Umsetzung regulatorischer Anforderungen einschließlich Verbraucherschutzmaßnahmen sowie Verzögerungen bei der Umsetzung von strategischen Projekten der Deutschen Bank könnten sich ebenfalls negativ auf die Ertrags- und Kostenbasis der Deutschen Bank auswirken.

Asset Management (AM)

Der Unternehmensbereich AM ist nach Ansicht der Deutschen Bank gut aufgestellt, um die Herausforderungen der Branche anzugehen und Chancen zu ergreifen, da er ein solides und vielfältiges Investmentangebot aufweist.

Der Wohlstand in Schwellenländern nimmt weiter zu. Dies bietet Vermögensverwaltern neue Möglichkeiten, da lokale Investoren ihren Anlagehorizont auf globale Märkte ausdehnen. In Industrieländern führen niedrige Zinssätze zu einer Verlagerung von nicht verwalteten Vermögenswerten wie Geld- und Einlagenkonten zu verwalteten Portfolios. Neue digitale Technologien wie „Robo-Advisory“ verbessern Vertriebsmöglichkeiten durch den Online-Zugang für Investoren, während dank der breiteren Einführung von künstlicher Intelligenz das Produktangebot erweitert und die Performance optimiert wird. Vermögensverwalter spielen eine immer größere Rolle bei der Bereitstellung von Kapital für die Wirtschaft. Dabei profitieren sie von den Einschränkungen im Bankgeschäft durch regulatorische Anforderungen und Kapitalzwänge sowie der verminderten Fähigkeit nationaler Regierungen, Infrastrukturinvestments zu finanzieren. Der Druck auf Gebühren und Kosten wird jedoch in einem Umfeld verschärften Wettbewerbs und wachsender regulatorischer und Compliance-Anforderungen anhalten.

Mittelfristig ist zu erwarten, dass das weltweit verwaltete Vermögen der Branche deutlich zunehmen wird, bedingt durch das starke Nettomittelaufkommen bei passiven Strategien, alternativen Anlagen und Multi-Asset-Lösungen. Grund hierfür ist, dass Kunden zunehmend ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis, Transparenz und ergebnisorientierte Produkte verlangen. Die Deutsche Bank glaubt, dass aufgrund der Kompetenzen von AM im Bereich aktiver und passiver Produkte, alternativer Anlagen und Multi-Asset-Lösungen der Geschäftsbereich optimal aufgestellt ist, um vor dem Hintergrund dieser Wachstumstrends in der Branche entsprechende Marktanteile auszubauen. Auch die digitalen Möglichkeiten von AM werden neue Vertriebskanäle für Produkte und Dienstleistungen eröffnen. Es wird jedoch erwartet, dass das Ergebnis durch Provisionsdruck, steigenden Regulierungsaufwand und starken Wettbewerb weiter belastet wird. In Anbetracht dieser Herausforderungen wird AM seine Wachstumsinitiativen auf Produkte und Dienstleistungen konzentrieren, bei denen der Bereich einen Wettbewerbsvorteil hat und gleichzeitig eine disziplinierte Kostenbasis aufrechterhalten kann.

Die Deutsche Bank rechnet damit, dass das verwaltete Vermögen Ende 2019 höher sein wird als Ende 2018. Das Nettomittelaufkommen wird voraussichtlich in allen wichtigen Anlageklassen durch die Entwicklung bei passiven Produkten, alternativen Anlagen und Multi-Asset-Lösungen begünstigt. Dies trägt zum angestrebten Mittelzufluss von 3 % bis 5 % pro Jahr bei.

Die Deutsche Bank erwartet in 2019 im Wesentlichen unveränderte Erträge im Vergleich zum Vorjahr. Die Managementgebühren werden gegenüber 2018 voraussichtlich ebenfalls unverändert bleiben. Darin spiegelt sich das erwartete Wachstum des verwalteten Vermögens wider, was jedoch durch niedrigere Margen, die nachteiligen Auswirkungen der Nettomittelabflüsse in 2018 sowie den jüngsten Marktabschwung im vierten Quartal 2018 neutralisiert wird. Die erfolgsabhängigen und transaktionsbezogenen Gebühren werden voraussichtlich geringer als in 2018 ausfallen und 3 % bis 5 % der Erträge der Deutschen Bank ausmachen. Die Deutsche Bank erwartet, dass die Sonstigen Erträge signifikant höher sein werden, vor allem aufgrund der niedrigeren Refinanzierungskosten. Während sie Aktienmärkten gegenüber zuversichtlich bleibt, geht die Deutsche Bank davon aus, dass die Managementgebühren-Marge nach einer sehr schlechten Aktien-Wertentwicklung im Dezember 2018 im Fokus stehen wird.

Die Deutsche Bank beabsichtigt, sich im Jahr 2019 weiterhin auf ein konsequentes Kostenmanagement zu konzentrieren, mit dem Ziel geringere Zinsunabhängige Aufwendungen und eine geringere Aufwand-Ertrag-Relation (Cost-Income-Ratio – CIR) bei gleichzeitig leicht niedrigeren bereinigten Kosten zu erreichen. Sie ist auf einem guten Weg, ihr mittelfristiges CIR-Ziel von weniger als 65 % zu erreichen.

Zu den Risiken des Ausblicks zählen die lange Dauer der Hausse, anhaltend niedrige Zinsen in den Industrieländern, das Tempo des Wachstums und der zunehmende Wohlstand in den Schwellenländern sowie die steigende Nachfrage nach Altersvorsorgeprodukten der alternden Bevölkerungsgruppen in Industrieländern. Die weiter bestehenden erhöhten politischen Unsicherheiten weltweit, protektionistische und handelsbeschränkende Maßnahmen und die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Europäischen Union auszutreten, könnten nicht vorhersehbare Folgen für die Wirtschaft, die Marktvolatilität und das Anlegervertrauen haben. Das wiederum könnte zu einem rückläufigen Geschäft führen und die Erträge und Gewinne der Deutschen Bank sowie die Umsetzung ihrer strategischen Pläne nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus könnte der sich ändernde Rechtsrahmen zu unerwarteten regulatorischen Kosten und möglichen Verzögerungen bei der Umsetzung der Effizienzmaßnahmen der Deutschen Bank aufgrund von rechtlichen Restriktionen führen, was ihre Kostenbasis negativ beeinflussen könnte.“

9. *Im Abschnitt „**VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE**“ werden die unter der Zwischenüberschrift „Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:“ enthaltenen Angaben zu dem Vorstandsmitglied „Garth Ritchie“ gestrichen und wie folgt ersetzt:*

„Garth Ritchie

Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands; Head of Corporate & Investment Bank (CIB); Head of Region UKI (UK & Ireland)“

10. *Im Abschnitt „**VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE**“ werden die unter der Zwischenüberschrift „Der **Aufsichtsrat** besteht aus den folgenden Mitgliedern:“ enthaltenen Angaben zu dem Aufsichtsratsmitglied „Gerhard Eschelbeck“ gestrichen und wie folgt ersetzt:*

„Dr. Gerhard Eschelbeck

Vice President Security & Privacy Engineering, Google Inc“

11. Im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ wird der gesamte Text unter der Überschrift „**Historische Finanzinformationen/ Finanzberichte**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Konzernabschlüsse der Deutschen Bank für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 sowie der Jahresabschluss und Lagebericht der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 sind durch Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Registrierungsformulars (siehe Abschnitt „Einbeziehung von Angaben in Form eines Verweises“ auf Seite 49).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 wurden nach deutschem Handelsrecht (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 sowie entsprechender Anpassungen des HGB wurden die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2017 und 2018 endenden Geschäftsjahre in Einklang mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht und durch die Europäische Union in europäisches Recht übernommen wurden, erstellt.“

12. Im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ wird der gesamte Text unter der Überschrift „**Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Konzern- und Jahresabschlüsse der Deutschen Bank für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 wurden von KPMG geprüft. In allen Fällen wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.“

13. Im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ wird der gesamte Absatz „**Zwischenfinanzinformationen**“ ersatzlos gestrichen.

14. Im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ wird der gesamte Text unter der Überschrift „**Gerichts- und Schiedsverfahren**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in dem sich der Deutsche Bank-Konzern bewegt, birgt erhebliche Prozessrisiken. Als Folge davon ist der Deutsche Bank-Konzern in Deutschland und einer Reihe von anderen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten, in Gerichts-, Schieds- und aufsichtsbehördliche Verfahren verwickelt, wie sie im normalen Geschäftsverlauf vorkommen.

Außer den hier dargestellten Verfahren ist der Deutsche Bank-Konzern (als Beklagte oder auf andere Weise) in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Deutschen Bank noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Deutschen Bank und/oder des Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder involviert noch hat die Deutsche Bank Kenntnis von solchen Verfahren.

Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung, keine Dividende für das Geschäftsjahr 2015 auszuschütten

Im Mai 2016 hat die Hauptversammlung der Deutschen Bank AG beschlossen, für das Geschäftsjahr 2015 keine Dividende an ihre Aktionäre auszuschütten. Einige Aktionäre erhoben beim Landgericht Frankfurt am Main Anfechtungsklage gegen den Beschluss, in der unter anderem geltend gemacht wurde, dass die Deutsche Bank gesetzlich zur Zahlung einer Mindestdividende in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals verpflichtet sei. Im Dezember 2016 entschied das Landgericht zugunsten der Kläger. Die Deutsche Bank hat zunächst

Berufung gegen das Urteil eingelegt. Im Einklang mit ihrer aktualisierten Strategie hat die Deutsche Bank jedoch vor ihrer Hauptversammlung 2017 ihre Berufung zurückgenommen, was zur Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses geführt hat. Die Hauptversammlung der Deutschen Bank hat im Mai 2017 die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von rund 400 Mio € aus dem Bilanzgewinn 2016 beschlossen; in diesem Betrag ist ein Bestandteil enthalten, der auf den aus 2015 vorgetragenen Bilanzgewinn in Höhe von rund 165 Mio € entfällt. Diese Dividende wurde kurz nach der ordentlichen Hauptversammlung an die Aktionäre ausgeschüttet. Der Beschluss wurde ebenfalls gerichtlich angefochten, wobei vorgebracht wurde, dass die Art und Weise der Beschlussfassung nicht korrekt gewesen sei. Am 18. Januar 2018 wies das Landgericht Frankfurt am Main die Aktionärsklagen in Bezug auf den im Mai 2017 gefassten Dividendenbeschluss ab. Die Kläger haben beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main Berufung eingelegt. Am 29. Januar 2019 fand eine Anhörung statt. Mit Datum vom 11. April wies das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Berufung vollständig zurück. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

CO2-Emissionsrechte

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat in einem Fall von angeblichem Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten durch verschiedene Handelsfirmen, von denen einige auch Handelsgeschäfte mit der Deutschen Bank abwickelten, ermittelt. Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, einige Mitarbeiter der Deutschen Bank hätten gewusst, dass Ihre Kontrahenten Teil eines betrügerischen Systems zur Vermeidung von Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten waren, und durchsuchte die Deutsche Bank im April 2010 und im Dezember 2012.

Am 13. Juni 2016 hat das Landgericht Frankfurt am Main sieben ehemalige Deutsche Bank-Mitarbeiter wegen Umsatzsteuerhinterziehung bzw. Beihilfe dazu im Zusammenhang mit deren Teilnahme am Handel von CO2-Emissionsrechten verurteilt. Am 15. Mai 2018 verkündete der Bundesgerichtshof seine Entscheidung in den Revisionsverfahren. Der Bundesgerichtshof gab der Revision eines ehemaligen Mitarbeiters teilweise statt und verwies den Fall zurück an das erstinstanzliche Gericht. Hinsichtlich der anderen Fälle, in denen Revisionsverfahren anhängig waren, bestätigte der Bundesgerichtshof die erstinstanzlichen Urteile, wodurch die Urteile rechtskräftig wurden und diese Verfahren nun abgeschlossen sind. Die übrigen von der Staatsanwaltschaft gegen derzeitige und ehemalige Mitarbeiter geführten Ermittlungen sind inzwischen mehrheitlich abgeschlossen. Neben dem an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesenen Fall dauern aktuell noch Ermittlungen gegen einen derzeitigen und einen ehemaligen Mitarbeiter an.

Cum-Ex-bezogene Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten

Die Deutsche Bank hat Anfragen von Strafverfolgungsbehörden erhalten, unter anderem Auskunftersuchen und Dokumentenanfragen, die sich auf Cum-Ex-Geschäfte von Kunden beziehen. „Cum-Ex“ bezeichnet Handelsaktivitäten in deutschen Aktien um den Dividendenstichtag (Abschlussstag vor und Abwicklungstag nach dem Dividendenstichtag) mit dem Ziel, in Deutschland Gutschriften oder Erstattungen für Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen zu erlangen, unter anderem insbesondere Transaktionsstrukturen, die dazu führten, dass solche Gutschriften oder Erstattungen von mehr als einem Marktteilnehmer für dieselbe Dividendenzahlung geltend gemacht wurden. Die Deutsche Bank kooperiert hinsichtlich dieser Angelegenheiten mit den Strafverfolgungsbehörden.

Die Staatsanwaltschaft Köln hat im August 2017 strafrechtliche Ermittlungen gegen zwei frühere Mitarbeiter der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften bestimmter ehemaliger Kunden der Bank eingeleitet. Die Deutsche Bank ist in diesem Verfahren ein potenzieller Nebenbeteiligter nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Die Deutsche Bank kooperiert bezüglich dieser Ermittlungen. Im Februar 2018 machte das Bundeszentralamt für Steuern gegen die Deutsche Bank eine Steuerforderung über rund 49 Mio € aufgrund von Erstattungen an einen früheren Kunden im Verwahrgeschäft geltend.

Die Deutsche Bank hatte für diesen Kunden im Zusammenhang mit dessen Cum-Ex-Geschäften die Erstattung von Kapitalertragsteuer im Rahmen des elektronischen Datenträgerverfahrens beantragt. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass ihr in der nahen Zukunft eine förmliche Zahlungsaufforderung über einen Betrag in derselben Höhe zugehen wird.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2018 setzte The Bank of New York Mellon SA/NV („BNY“) die Deutsche Bank von ihrer Absicht in Kenntnis, die Deutsche Bank auf Schadenersatz wegen der Asset Servicing GmbH („BAS“) und/oder der Frankfurter Service Kapitalanlage-GmbH („FSKAG“) entstandener Cum-Ex-bezogener latenter Steuerverbindlichkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Deutsche Bank hatte BAS und FSKAG im Zuge des Erwerbs der Sal. Oppenheim im Jahr 2010 erworben und im selben Jahr an BNY verkauft. BNY schätzt die Höhe der latenten Steuerschuld auf bis zu 120 Mio €.

Am 6. Februar 2019 stellte das Landgericht Frankfurt am Main der Deutschen Bank eine Klage der M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH sowie der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA (zusammen „Warburg“) im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften von Warburg mit einem Kunden im Verwahrgeschäft der Deutschen Bank im Zeitraum 2007 bis 2011 zu. Warburg nimmt die Deutsche Bank auf Schadenersatz im Zusammenhang mit Geschäften in Anspruch, die in den Jahren 2010 und 2011 getätigt wurden. Darüber hinaus fordert Warburg im Zusammenhang mit diesen Geschäften nicht bezifferten Schadenersatz und klagt auf Feststellung, dass die Deutsche Bank Warburg für alle potenziellen künftigen Veranlagungszeiträume in Bezug auf Cum-Ex-Geschäfte im Zeitraum 2007 bis 2009 zu entschädigen habe.

Nach dem Vorbringen von Warburg hat das Finanzamt Hamburg gegen Warburg eine Forderung aufgrund deutscher Steuern in Höhe von ca. 42,7 Mio € zuzüglich Zinsen in Höhe von ca. 14,6 Mio € für 2010 sowie deutscher Steuern in Höhe von ca. 4 Mio € zuzüglich Zinsen in Höhe von ca. 1,6 Mio € für 2011 geltend gemacht. Entsprechend dem Vorbringen wurden gegen Warburg für den Zeitraum 2007 bis 2009 bislang weder Steuern noch Zinsen festgesetzt. Nach Schätzungen der Deutschen Bank könnte sich der Gesamtbetrag deutscher Steuern und Zinsen für den Zeitraum 2007 bis 2009 auf ca. 88,9 Mio € bzw. ca. 45,9 Mio € belaufen.

Untersuchungen zur Danske Bank Estonia

Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Auskunftersuchen erhalten. Diese stehen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Deutschen Bank als Korrespondenzbank der Danske Bank A/S und den von der Deutschen Bank in dieser Funktion für Kunden der Danske Bank Estonia getätigten Transaktionen, bevor die Korrespondenzbankbeziehung im Jahr 2015 beendet wurde. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Untersuchungsbehörden und stellt ihnen Informationen zur Verfügung. Die Bank führt darüber hinaus eine interne Untersuchung dieser Angelegenheit durch. Diese umfasst mögliche Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie das diesbezügliche interne Kontrollumfeld.

Der Konzern hat für diese Angelegenheit keine Rückstellung oder Eventualverbindlichkeit gebildet.

Deutsche Bank-Aktionärsklagen

Die Deutsche Bank sowie bestimmte aktuelle und ehemalige leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank sind von einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren betroffen, das vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York anhängig ist und mit dem Forderungen nach Sections 10(b) und 20(a) des US-amerikanischen Securities Exchange Act von 1934 im Namen von Personen geltend gemacht werden, die zwischen dem 31. Januar 2013 und dem 26. Juli 2016 Aktien der Deutschen Bank an einer US-Börse oder im Rahmen anderer Transaktionen in den Vereinigten Staaten gekauft oder auf sonstige Weise erworben haben. Die Kläger behaupten, dass die jährlichen Securities and Exchange Commission-Berichte der Deutschen Bank auf Formular 20-F für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 wesentlich unrichtig und irreführend gewesen seien, da sie (i)

schwere und systematische Fehlfunktionen der Kontrollen gegen Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Beihilfen an Organisationen, die internationalen Sanktionen unterliegen, und die Begehung von Finanzkriminalität nicht offengelegt hätten und (ii) die internen Kontrollen der Deutschen Bank zur Rechnungslegung sowie die Kontrollen und Verfahren zu Mitteilungspflichten ungenügend gewesen seien. Am 21. Februar 2017 haben die Deutsche Bank und die weiteren Beklagten, denen die Ladung und die Klageschrift zugestellt wurden, die Abweisung der konsolidierten geänderten Klage beantragt. Am 28. Juni 2017 gab das Gericht dem Antrag auf Abweisung für alle Beklagten ohne Recht auf erneute Klageerhebung statt. Am 30. Juni 2017 erging das Urteil des Gerichts zur Abweisung der Klage. Die Kläger legten Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts ein. Nach Abschluss der Anhörung zu den Anträgen fand am 28. März 2018 die mündliche Verhandlung vor dem Court of Appeals statt. Am 13. April 2018 erging durch den Court of Appeals eine Entscheidung ohne Urteilsbegründung (Summary Opinion), mit der die Abweisung der Klage bestätigt wurde.

Die Deutsche Bank sowie bestimmte aktuelle und ehemalige leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank sind von einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren betroffen, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig ist und mit dem Forderungen nach Sections 10(b) und 20(a) des US-amerikanischen Securities Exchange Act von 1934 im Namen von Personen geltend gemacht werden, die zwischen dem 20. März 2017 und dem 30. Mai 2018 Aktien der Deutschen Bank an einer US-Börse oder im Rahmen anderer Transaktionen in den Vereinigten Staaten gekauft oder auf sonstige Weise erworben haben. Die Kläger behaupten, dass die jährlichen Securities and Exchange Commission-Berichte der Deutschen Bank im Hinblick auf das Formular 20-F für die Jahre 2016 und 2017 sowie ihre vierteljährlichen Zwischenberichte auf Formular 6-K für das Kalenderjahr 2017 in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit, ihre operativen Strategien und Compliance-Grundsätze sowie ihr internes Kontrollumfeld wesentlich unrichtige und irreführende Angaben enthalten würden. Am 25. Januar 2019 reichte der Hauptkläger eine Klageänderung der Sammelklage ein. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen diese Klage.

Esch-Fonds-Rechtsstreitigkeiten

Vor dem Erwerb durch die Deutsche Bank im Jahr 2010 war Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA („Sal. Oppenheim“) an der Vermarktung und Finanzierung von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt. Diese Fonds waren als Personengesellschaften nach deutschem Recht errichtet. In der Regel führte die Josef Esch Fonds-Projekt GmbH die Planung und Projektentwicklung im Zusammenhang mit den Anlagetätigkeiten der Fonds durch. Sal. Oppenheim war über ein Joint Venture indirekt an dieser Gesellschaft beteiligt. In Bezug darauf wurden zahlreiche zivilrechtliche Klagen gegen Sal. Oppenheim eingereicht. Einige dieser Klagen sind auch gegen ehemalige Geschäftsführer von Sal. Oppenheim und andere Personen gerichtet. Die Investoren verlangen eine Rücknahme ihrer Beteiligung an den Fonds sowie Entschädigung für mögliche Verluste aus der Investition. Die Ansprüche basieren teilweise auf der Behauptung, Sal. Oppenheim habe nicht ausreichend über Risiken und andere wesentliche Aspekte informiert, die für die Anlageentscheidung wichtig gewesen seien. Die gegen Sal. Oppenheim erhobenen Ansprüche betreffen Investitionen in Höhe von ursprünglich rund 1,1 Mrd €. Nachdem einige Forderungen entweder abgewiesen oder per Vergleich beigelegt wurden, sind noch Forderungen in Bezug auf Investments in Höhe von ursprünglich circa 6 Mio € schwebend. Auf Grundlage der Fakten der Einzelfälle haben manche Gerichte zugunsten und manche zulasten von Sal. Oppenheim entschieden. In einigen Fällen stehen die Berufungsurteile noch aus. Derzeit belaufen sich die in den anhängigen Verfahren geltend gemachten Beträge auf insgesamt rund 10 Mio €.

Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel

Die Deutsche Bank erhielt weltweit Auskunftersuchen von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel und andere Aspekte des Devisenmarkts

untersuchten. Die Deutsche Bank kooperierte mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen. Hierzu hat die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen des Devisenhandels und anderer Aspekte ihres Devisengeschäfts weltweit durchgeführt.

Am 19. Oktober 2016 hat die Vollstreckungsabteilung der U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC) ein Schreiben („CFTC-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass die CFTC „aktuell keine weiteren Schritte unternehmen wird und die Untersuchung des Devisenhandels der Deutschen Bank beendet hat“. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das CFTC-Schreiben die Aussage, dass die CFTC „sich das Ermessen vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung zu treffen, die Untersuchung wieder aufzunehmen“. Das CFTC-Schreiben hat keine bindende Wirkung im Hinblick auf Untersuchungen anderer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel der Deutschen Bank betreffen und die weitergeführt werden.

Am 7. Dezember 2016 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank mit der brasilianischen Kartellbehörde CADE eine Einigung über einen Vergleich im Hinblick auf die Untersuchungen von Verhaltensweisen eines früheren in Brasilien ansässigen Deutsche Bank-Händlers auf dem Devisenmarkt erzielt hat. Als Teil dieser Einigung zahlte die Deutsche Bank eine Strafe von 51 Mio BRL und stimmte zu, dem verwaltungsrechtlichen Verfahren von CADE weiter nachzukommen, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Dies beendet das verwaltungsrechtliche Verfahren von CADE, soweit es sich auf die Deutsche Bank bezieht, unter der Voraussetzung der fortgesetzten Einhaltung der Bedingungen des Vergleichs seitens der Deutschen Bank.

Am 13. Februar 2017 hat das Betrugsdezernat der Strafabteilung des U.S. Department of Justice (DOJ) ein Schreiben („DOJ-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass das DOJ seine strafrechtliche Untersuchung „betreffend möglicher Verstöße gegen bundesrechtliche strafrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Devisenmärkten“ beendet hat. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das DOJ-Schreiben die Aussage, dass das DOJ die Untersuchung wieder aufnehmen kann, sollte es weitere Informationen oder Beweise im Hinblick auf diese Untersuchung erlangen. Das DOJ-Schreiben hat keine bindende Wirkung auf Untersuchungen anderer regulatorischer Stellen oder Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf den Devisenhandel und die Devisenhandelspraktiken der Deutschen Bank, die weiterhin andauern.

Am 20. April 2017 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank AG, die DB USA Corporation und die Filiale der Deutschen Bank AG in New York eine Vereinbarung mit dem Direktorium des US-Zentralbankensystems (Board of Governors of the Federal Reserve System) getroffen hat, die Untersuchung zu Praktiken und Verfahren im Devisenhandel der Deutschen Bank einzustellen. Gemäß den Bedingungen der Einigung hat sich die Deutsche Bank verpflichtet, sich einer Unterlassungsverfügung zu unterwerfen, und zugestimmt, eine Zivilbuße in Höhe von 137 Mio US-\$ zu zahlen. Des Weiteren hat die US-Notenbank (Federal Reserve) der Deutschen Bank auferlegt, „mit der Implementierung zusätzlicher Verbesserungen ihrer Aufsicht, der internen Kontrollen, der Compliance, des Risikomanagements und der Revisionsprogramme“ für ihren Devisenhandel und ähnlichen Geschäften fortzufahren und in regelmäßigen Abständen der US-Notenbank über deren Verlauf zu berichten.

Am 20. Juni 2018 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank AG und die Filiale der Deutschen Bank AG in New York eine Vereinbarung mit dem New York State Department of Financial Services (DFS) getroffen hat, die Untersuchung zu Praktiken und Verfahren im Devisenhandel der Deutschen Bank einzustellen. Gemäß den Bedingungen des Vergleichs hat die Deutsche Bank eine Consent Order abgeschlossen, und zugestimmt, eine Geldbuße im Zivilverfahren („civil monetary penalty“) in Höhe von 205 Mio US-\$ zu zahlen. Des Weiteren hat das DFS der Deutschen Bank auferlegt, weiterhin Verbesserungen ihrer Aufsicht, ihrer internen Kontrollen, ihrer Compliance, ihres Risikomanagements und ihrer Revisionsprogramme für ihren Devisenhandel vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen der DFS über den Verlauf zu berichten.

Es laufen noch Untersuchungen seitens bestimmter anderer Aufsichtsbehörden. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Am 6. August 2018 erließ der United States District Court for the Southern District of New York ein endgültiges Urteil, mit dem der Vergleich mit der Deutschen Bank in Höhe von 190 Mio US-\$ und die rechtskräftige Abweisung der zusammengeführten Klage genehmigt wurden (in Sachen Foreign Exchange Benchmark Rates Antitrust Litigation). Die zusammengeführte Klage wurde im Rahmen eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von OTC-Händlern und eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von Devisenhändlern eingereicht, die in den Vereinigten Staaten oder in US-Gebiet wohnhaft sind oder dort gehandelt haben. In der Klageschrift wurde behauptet, es seien illegale Vereinbarungen getroffen worden, um den Wettbewerb in Bezug auf Benchmark- und Spotsätze zu beeinträchtigen und diese zu manipulieren, insbesondere die für diese Spotsätze notierten Spreads. Am 10. Juli 2018 bestätigte der U.S. Court of Appeals for the Second Circuit die Klageabweisung des District Court in Sachen Doris Sue Allen v. Bank of America, et al., einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren, das die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgte und geltend machte, dass das behauptete Verhalten einen Verstoß gegen die treuhänderischen Pflichten der Beklagten nach dem „U.S. Employment Retirement Income Security Act of 1974“ ermöglicht und diesen Verstoß letztlich begründet habe. Am 6. September 2018 lehnte der United States District Court for the Southern District of New York den Antrag von Axiom Investment Advisors, LLC („Axiom“) auf Zulassung einer Sammelklage in Sachen Axiom v. Deutsche Bank AG ab. Dem Antrag von Axiom auf freiwillige Klagerücknahme ohne Recht auf erneute Klageerhebung wurde am 18. Januar 2019 stattgegeben. In dieser Sammelklage wurde behauptet, die Deutsche Bank habe Devisenaufträge, die über elektronische Handelsplattformen platziert wurden, mittels einer als „Last Look“ bezeichneten Funktion abgelehnt, und diese Order seien später zu für die Klägergruppe schlechteren Preiskonditionen ausgeführt worden. In den USA ist ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren weiterhin gegen die Deutsche Bank anhängig. In einer am 26. September 2016 angestregten, am 24. März 2017 ergänzten und später mit einer ähnlichen Klage vom 28. April 2017 zusammengeführten als Sammelklage bezeichneten Klage der „indirekten Käufer“ (Contant, et al. v. Bank of America Corp., et al.) werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt, und es wird geltend gemacht, dass das angebliche Verhalten „indirekte Käufer“ von Deviseninstrumenten geschädigt habe. Diese Ansprüche werden nach Maßgabe des US-amerikanischen Sherman Act und der Verbraucherschutzgesetze verschiedener Bundesstaaten erhoben. Am 15. März 2018 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung dieser Klage stattgegeben. Die Kläger haben am 5. April 2018 einen Antrag auf Wiedereinsetzung eingereicht und eine geänderte Beschwerde vorgeschlagen, welcher die Deutsche Bank widersprochen hat. Am 25. Oktober 2018 gab der United States District Court for the Southern District of New York dem Antrag der Kläger statt, die am 28. November 2018 eine zweite erweiterte Klage einreichten. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der Klage der indirekten Käufer wurde eingeleitet. Die am 7. November 2018 eingereichte Klage Allianz, et al. v. Bank of America Corporation, et al. wurde als Individualklage von einer Gruppe von Vermögensverwaltern vorgebracht, die nicht an dem in der zusammengeführten Klage erzielten Vergleich teilnehmen. Die Kläger reichten am 1. März 2019 eine geänderte Klage ein. Die Antwort der Deutschen Bank auf diese Klage ist am 1. April 2019 fällig. Die Beweisverfahren hat eingeschränkt gestartet, bis die Entscheidung über den Antrag der Beklagten auf Abweisung der Klage gefallen ist.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in zwei kanadischen Sammelklagen, die in den Provinzen Ontario und Quebec angestregt wurden. Die am 10. September 2015 erhobenen Sammelklagen stützen sich auf Vorwürfe, die mit den in den zusammengeführten Klagen in den USA erhobenen Vorwürfen vergleichbar und auf Schadensersatz nach dem kanadischen Wettbewerbsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen gerichtet sind. Die Kläger in der in Ontario vorgebrachten Klage haben die Zulassung einer Sammelklage beantragt und die Antragsschrift zur Zulassung einer Sammelklage am 23. Juni 2017 zugestellt. Die Deutsche

Bank hat Widerspruch gegen die Zulassung einer Sammelklage eingelegt, und eine Anhörung zu dem Antrag auf Zulassung einer Sammelklage ist für den 10. bis 14. Juni 2019 anberaumt.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte bei zwei Sammelklagen, die in Israel eingereicht worden sind. Die Klagen wurden im September 2018 anhängig gemacht und betreffen Anschuldigungen, die den bereits im verbundenen Verfahren in den USA vorgetragenen Behauptungen ähneln und Schadenersatz nach dem kanadischen Wettbewerbsgesetz und auf Basis anderer Anspruchsgrundlagen geltend machen.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese übrigen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Interbanken- und Händlerzinssätze

Aufsichtsbehördliche Verfahren und Strafverfahren. Die Deutsche Bank hat Auskunftersuchen von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden in Form von Informationsanfragen beantwortet und kooperiert mit den Behörden. Diese stehen im Zusammenhang mit branchenweiten Untersuchungen bezüglich der Festsetzung der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR) und anderer Zinssätze im Interbankenmarkt und/oder Händlermarkt.

Wie bereits bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank infolge eines Vergleichs vom 4. Dezember 2013 über wettbewerbswidriges Verhalten im Handel mit Zinssatz-Derivaten 725 Mio € an die Europäische Kommission gezahlt.

Wie ebenfalls bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 23. April 2015 separate Vergleichsvereinbarungen mit dem DOJ, der CFTC, der U.K. Financial Conduct Authority (FCA) und dem New York State Department of Financial Services (DFS) zur Beendigung von Untersuchungen wegen Fehlverhaltens bezüglich der Festlegung von LIBOR, EURIBOR und TIBOR getroffen. In den Vereinbarungen hat die Deutsche Bank zugestimmt, Strafzahlungen in Höhe von 2,175 Mrd US-\$ an das DOJ, die CFTC und das DFS sowie von 226,8 Mio GBP an die FCA zu leisten. Als Teil der Vereinbarung mit dem DOJ bekannte sich die DB Group Services (UK) Ltd. (eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bank) vor dem United States District Court für den District of Connecticut des „Wire-Fraud“ schuldig, und die Deutsche Bank akzeptierte ein sogenanntes „Deferred Prosecution Agreement“ mit dreijähriger Laufzeit. Dieses beinhaltet neben anderen Punkten, dass die Deutsche Bank der Einreichung einer Anklage im United States District Court für den District of Connecticut zustimmt, in welcher der Deutschen Bank „Wire-Fraud“ und ein Verstoß gegen den Sherman Act im Zusammenhang mit Preisfixings vorgeworfen wird. Nachdem die Laufzeit des „Deferred Prosecution Agreement“ am 23. April 2018 endete, wies das US-District Court des District Connecticut die Anklage zurück. Die vorstehend genannten Geldbußen, darunter eine Geldbuße in Höhe von 150 Mio US-\$, die im April 2017 nach der Verurteilung der DB Group Services (UK) Ltd. am 28. März 2017 gezahlt wurde, wurden vollständig gezahlt und sind nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Wie bereits berichtet, zahlte die Deutsche Bank am 20. März 2017 gemäß einer Vergleichsvereinbarung bezüglich des Yen-LIBOR 5,4 Mio CHF an die Schweizerische Wettbewerbskommission (WEKO).

Am 25. Oktober 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich mit einer Arbeitsgruppe („working group“) von US-Generalstaatsanwälten („U.S. state attorneys general“), durch den die Untersuchung zum Interbanken-Zinssatz abgeschlossen wurde. Unter anderem hat die Deutsche Bank einer Vergleichszahlung in Höhe von 220 Mio US-\$ zugestimmt. Die Vergleichssumme wurde vollständig gezahlt und ist nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Andere Untersuchungen gegen die Deutsche Bank, welche die Festsetzungen verschiedener weiterer Interbanken- und Händlerzinssätze betreffen, bleiben anhängig.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese übrigen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Überblick über zivilrechtliche Verfahren. Die Deutsche Bank ist Partei in 45 zivilrechtlichen US-Verfahren betreffend die behauptete Manipulation hinsichtlich der Festsetzung von verschiedenen Interbanken- und Händlerzinssätzen, die in den folgenden Absätzen beschrieben werden. Hinzu kommt jeweils ein in Großbritannien, Israel und Argentinien anhängiges Verfahren. Die meisten der zivilrechtlichen Klagen einschließlich als Sammelklage bezeichneter Verfahren wurden beim United States District Court for the Southern District of New York (SDNY) gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Beklagte eingereicht. Alle bis auf vier dieser US-Klagen wurden für Parteien eingereicht, die behaupten, sie hätten aufgrund von Manipulationen bei der Festsetzung des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes Verluste erlitten. Die vier zivilrechtlichen Klagen gegen die Deutsche Bank, die keinen Bezug zum US-Dollar-LIBOR haben, sind ebenfalls beim SDNY anhängig und umfassen eine zusammengefasste Klage zum GBP-LIBOR-Zinssatz, eine Klage zum CHF-LIBOR, eine Klage zu zwei SGD-Referenzzinssätzen, der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR), sowie eine Klage zur Canadian Dealer Offered Rate (CDOR).

Die Schadensersatzansprüche der 45 zivilrechtlichen US-Verfahren, die oben dargestellt wurden, stützen sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen einschließlich der Verletzung des U.S. Commodity Exchange Act, kartellrechtlicher Vorschriften der Bundesstaaten und der USA, des U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act und anderer Bundes- und einzelstaatlicher Gesetze. Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen wird.

US-Dollar-LIBOR. Mit drei Ausnahmen werden alle zivilrechtlichen US-Dollar-LIBOR-Klagen in einem distriktübergreifenden Rechtsstreit (US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation) beim SDNY behandelt. Angesichts der großen Anzahl an Einzelfällen, die gegen die Deutsche Bank anhängig sind, und ihrer Ähnlichkeiten werden die in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation enthaltenen zivilrechtlichen Klagen unter der folgenden allgemeinen Beschreibung der all diesen Klagen zugrunde liegenden Rechtsstreitigkeiten zusammengefasst. Dabei werden keine Einzelklagen offengelegt, außer wenn die Umstände oder der Ausgang eines bestimmten Verfahrens für die Deutsche Bank von wesentlicher Bedeutung sind.

Nachdem das Gericht zwischen März 2013 und Dezember 2016 in mehreren Entscheidungen bezogen auf die US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation die Anträge der Kläger eingeschränkt hat, erheben diese zurzeit Ansprüche aus Kartellrecht, Ansprüche unter dem U.S. Commodity Exchange Act, bestimmte landesrechtliche Ansprüche wegen Betrugs, vertragliche Ansprüche, Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung sowie deliktsrechtliche Ansprüche. Ferner hat das Gericht entschieden, die Ansprüche bestimmter Kläger wegen fehlender Zuständigkeit und Verjährung abzuweisen.

Am 20. Dezember 2016 hat der District Court entschieden, bestimmte kartellrechtliche Ansprüche abzuweisen, ließ jedoch andere Ansprüche zu. Mehrere Kläger haben gegen die Entscheidung des District Court vom 20. Dezember 2016 Berufung beim U.S. Court of Appeals for the Second Circuit eingelegt. Diese Berufungsverfahren laufen parallel zu den weiterlaufenden Verfahren vor dem District Court. Die Anhörungen im Berufungsverfahren sind abgeschlossen.

Am 13. Juli 2017 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich über den Betrag von 80 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in dem Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in an der Chicago Mercantile Exchange gehandelten Eurodollar-Optionen und -Futures (Metzler Investment

GmbH v. Credit Suisse Group AG) geltend gemacht werden. Die Vergleichsvereinbarung zur Beilegung des Verfahrens wurde am 11. Oktober 2017 bei Gericht zur vorläufigen Genehmigung eingereicht. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt. Es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Überprüfung und Genehmigung durch das Gericht.

Am 6. Februar 2018 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich über den Betrag von 240 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in dem Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in Finanzinstrumenten geltend gemacht werden, die mit dem US-Dollar-LIBOR verbunden waren und im Freiverkehr („over the counter“) direkt von LIBOR Referenzbanken („panel bank“) erworben wurden (Mayor & City Council of Baltimore v. Credit Suisse AG). Die Vereinbarung wurde bei Gericht zur Genehmigung eingereicht, und das Gericht hat seine endgültige Genehmigung am 25. Oktober 2018 erteilt. Dementsprechend ist die Klage nicht in der vorgenannten Gesamtzahl der Klagen enthalten. Die von der Deutschen Bank gezahlte Vergleichssumme wird nicht weiter in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten ausgewiesen.

Der Kläger in einem der US-Dollar-LIBOR-Verfahren vor dem SDNY, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, hat infolge der Abweisung seiner Ansprüche einen Antrag auf Erweiterung der Klage gestellt. Am 20. März 2018 lehnte das Gericht den Änderungsantrag des Klägers ab und erließ ein Urteil in dem Verfahren, womit dieses abgeschlossen ist. Der Kläger hat gegen das Urteil Berufung eingelegt, und die Anhörungen im Berufungsverfahren sind abgeschlossen.

Am 15. und 31. Januar 2019 strengten die Kläger beim SDNY zwei als Sammelklagen bezeichnete Verfahren gegen verschiedene Finanzinstitute an. In diesen wird behauptet, dass sich die Beklagten, Mitglieder der Referenzbanken, die LIBOR-Sätze in US-Dollar meldeten, die Organisation, die den LIBOR verwaltet, und ihre verbundenen Unternehmen, verschworen hätten, LIBOR-Meldungen in US-Dollar vom 1. Februar 2014 bis zum heutigen Zeitpunkt zu manipulieren. Diese Verfahren wurden später verbunden. Eine dritte Sammelklage wurde am 4. März 2019 eingereicht. Diese sind nicht Teil der US-Dollar LIBOR MDL.

Es gibt eine weitere, in Großbritannien anhängige zivilrechtliche Klage, die von der US-amerikanischen Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) im Zusammenhang mit dem US-Dollar-LIBOR eingereicht wurde. Mit dieser Klage wird ein Schadensersatzanspruch auf der Grundlage von (i) Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ii) Abschnitt 2 des Kapitels 1 des Gesetzes von Großbritannien gegen unlauteren Wettbewerb von 1998 (UK Competition Act 1998) und (iii) US-Staatenrecht geltend gemacht. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen diese Klage.

Eine weitere Sammelklage, die sich auf den LIBOR, EURIBOR und TIBOR bezieht, wurde in Israel auf Schadensersatz für Verluste israelischer Einzelpersonen und Unternehmen eingereicht. Deutsche Bank stellt die Dienstleistung und die Gerichtsbarkeit in Frage.

Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR. Am 21. Juli 2017 unterzeichnete die Deutsche Bank einen Vergleich in Höhe von 77 Mio US-\$ mit Klägern in zwei als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieser Verfahren, die wegen der angeblichen Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR vor dem SDNY anhängig sind (Laydon v. Mizuho Bank Ltd. und Sonterra Capital Master Fund Ltd. v. UBS AG). Die Vergleichsvereinbarung wurde dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt. Am 7. Dezember 2017 erteilte das Gericht eine endgültige Genehmigung für den Vergleich. Dementsprechend sind diese beiden Klagen nicht in der vorgenannten Gesamtzahl der Klagen enthalten. Die Vergleichssumme, deren Zahlung am 1. August 2017 erfolgte, ist nicht mehr in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt.

EURIBOR. Am 10. Mai 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich in Höhe von 170 Mio US-\$ mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung

dieses Verfahrens, das wegen der angeblichen Manipulation des EURIBOR vor dem SDNY anhängig ist (Sullivan v. Barclays PLC). Die Vergleichsvereinbarung wurde am 12. Juni 2017 bei Gericht zur Genehmigung eingereicht. Das Gericht hat seine endgültige Genehmigung am 18. Mai 2018 erteilt. Dementsprechend ist die Klage nicht in der vorgenannten Gesamtzahl der Klagen enthalten. Die von der Deutschen Bank gezahlte Vergleichssumme wird nicht weiter in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten ausgewiesen.

GBP-LIBOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation des GBP-LIBOR anhängig. Am 21. Dezember 2018 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der Klage teilweise stattgegeben und alle Klagen gegen die Deutsche Bank abgewiesen. Am 22. Januar 2019 beantragten die Kläger eine teilweise Überprüfung der Entscheidung des Gerichts; der Antrag wurde vollständig vorgetragen.

CHF-LIBOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation des CHF-LIBOR anhängig. Die Klageabweisungsanträge wurden vollständig vorgetragen.

SIBOR und SOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR) anhängig. Am 25. Oktober 2018 reichte der Kläger eine dritte erweiterte Klage ein, die Gegenstand eines vollständig vorgetragenen Klageabweisungsantrags ist. Am 26. Dezember 2018 reichte der Kläger einen Antrag auf eine vierte erweiterte Klage beim Gericht ein.

CDOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation der Canadian Dealer Offer Rate (CDOR) anhängig. Am 14. März 2019 gab das Gericht den Anträgen der Beklagten auf Abweisung der geänderten Klage statt, womit sämtliche Klagen gegen die Deutsche Bank abgewiesen wurden.

Bank Bill Swap Rate-Ansprüche. Am 16. August 2016 wurde im Namen von Personen und Rechtsträgern, die von 2003 bis zum Ende der Auswirkungen des angeblich rechtswidrigen Verhaltens an US-basierten Transaktionen in BBSW-bezogenen Finanzinstrumenten beteiligt waren, eine Sammelklage vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York gegen die Deutsche Bank und andere Beklagte eingereicht, in der Ansprüche wegen angeblicher Absprache und Manipulation in Verbindung mit dem australischen Bank Bill Swap Rate („BBSW“) geltend gemacht wurden. In der Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten unter anderem an Geldmarktgeschäften, die die Beeinflussung des Fixing des BBSW zum Ziel hatten, beteiligt waren, falsche BBSW-Eingaben machten und ihre Kontrolle über die BBSW-Regeln zur Fortsetzung des angeblichen Fehlverhaltens nutzten. Am 16. Dezember 2016 wurde eine erweiterte Klage eingereicht. Am 26. November 2018 gab das Gericht den Anträgen der Beklagten auf Abweisung der erweiterten Klage teilweise statt und wies sämtliche Ansprüche gegen die Deutsche Bank zurück. Am 4. März 2019 gab das Gericht dem Antrag der Kläger auf Einreichung einer zweiten erweiterten Klage statt.

Untersuchungen von Einstellungspraktiken und bestimmten Geschäftsbeziehungen

Einige Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden in verschiedenen Ländern, einschließlich der U.S. Securities and Exchange Commission und des DOJ, untersuchen zurzeit unter anderem, inwieweit die Deutsche Bank bei der Einstellung von Kandidaten, die von bestehenden oder potenziellen Kunden und Staatsbediensteten empfohlen worden waren, sowie bei der Beauftragung von Arbeitsvermittlern und Beratern den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und andere Gesetze eingehalten hat. Die Deutsche Bank liefert die erforderlichen Informationen und kooperiert auch weiterhin bei diesen Untersuchungen. Aufsichtsbehörden einiger anderer Länder wurden über diese Untersuchungen in Kenntnis gesetzt. Der Konzern hat für bestimmte der oben genannten aufsichtsbehördlichen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang dieser aufsichtsbehördlichen Untersuchungen erheblich beeinflussen würde. Auf Grundlage der derzeit bekannten

Tatsachen ist es zum jetzigen Zeitpunkt für die Deutsche Bank nicht möglich, den Zeitpunkt der Beendigung der Untersuchungen vorherzusagen.

ISDAFIX

Die Bank hat am 1. Februar 2018 einen Vergleich mit der amerikanischen Aufsichtsbehörde Commodity Futures Trading Commission (CFTC) geschlossen und damit die Einstellung der Ermittlungen der CFTC im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bank an der Festsetzung der auf den US-Dollar lautenden ISDAFIX-Benchmark erreicht. Die Bank erklärte sich zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 70 Mio US-\$ sowie zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bereit, die unter anderem das Vorhalten von geeigneten Systemen und Kontrollmechanismen zur Vermeidung einer potenziellen Manipulation von Referenzwerten für Zinsswaps vorsehen.

Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in fünf Sammelklagen, die beim U.S. District Court for the Southern District of New York konsolidiert wurden. In den Verfahren werden kartellrechtliche Ansprüche wegen Betrugs und auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Absprachen zur Manipulation der U.S. Dollar ISDAFIX Benchmark geltend gemacht. Vorbehaltlich der abschließenden Zustimmung des Gerichts hat die Deutsche Bank am 8. April 2016 in den Sammelklageverfahren einen Vergleich in Höhe von 50 Mio US-\$ geschlossen. Das Gericht hat den Vergleich am 30. Mai 2018 endgültig genehmigt.

Kirch

Im Zusammenhang mit dem Kirch-Verfahren ermittelte und ermittelt die Staatsanwaltschaft München I unter anderem gegen mehrere ehemalige Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank. Das Kirch-Verfahren umfasste mehrere zivilrechtliche Verfahren zwischen der Deutschen Bank AG und Dr. Leo Kirch beziehungsweise dessen Medienunternehmen. Die zentrale Streitfrage in den Zivilverfahren war, ob der damalige Sprecher des Vorstands der Deutschen Bank AG, Dr. Rolf Breuer, durch seine Äußerungen in einem Interview mit dem Fernsehsender Bloomberg im Jahre 2002 die Insolvenz der Kirch Unternehmensgruppe herbeigeführt habe. In diesem Interview äußerte sich Dr. Rolf Breuer zu der mangelnden Finanzierungsmöglichkeit der Kirch Unternehmensgruppe. Im Februar 2014 schlossen die Deutsche Bank und die Erben von Dr. Leo Kirch einen umfangreichen Vergleich, der sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien beendete.

Die Staatsanwaltschaft wirft den betreffenden ehemaligen Vorstandsmitgliedern vor, versäumt zu haben, Tatsachenbehauptungen, die von den für die Deutsche Bank in einem der Kirch-Zivilverfahren tätigen Rechtsanwälten in Schriftsätzen an das Oberlandesgericht München und den Bundesgerichtshof vorgebracht wurden, rechtzeitig zu korrigieren, nachdem sie angeblich Kenntnis erlangt hatten, dass diese Ausführungen nicht korrekt gewesen sein sollen beziehungsweise in diesen Verfahren unzutreffende Aussagen gemacht zu haben.

Im Anschluss an das Verfahren gegen Jürgen Fitschen und vier weitere ehemalige Vorstandsmitglieder vor dem Landgericht München hat das Landgericht München am 25. April 2016 alle vier Beschuldigten sowie die Bank, die Nebenbeteiligte des Verfahrens war, freigesprochen. Am 26. April 2016 legte die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Revision ein. Im Rahmen der Revision werden ausschließlich mögliche rechtliche Fehler überprüft, nicht dagegen Feststellungen zu Tatsachen. Einige Wochen nach Vorlage der schriftlichen Urteilsbegründung hat die Staatsanwaltschaft am 18. Oktober 2016 mitgeteilt, dass sie ihre Revision ausschließlich gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Jürgen Fitschen, Dr. Rolf Breuer und Dr. Josef Ackermann aufrechterhalten und ihre Revision gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Dr. Clemens Börsig und Dr. Tessen von Heydebreck zurückziehen werde. Damit ist der Freispruch für Dr. Börsig und Dr. von Heydebreck rechtsverbindlich. Am 24. Januar 2018 hat die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof einzuberufen, um über die Berufung der Staatsanwaltschaft München zu entscheiden.

Die weiteren Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (bei denen es ebenso um ver- suchten Prozessbetrug im Fall Kirch geht) dauern noch an. Die Deutsche Bank kooperiert vollumfänglich mit der Staatsanwaltschaft München.

Der Konzern geht davon aus, dass diese Verfahren keine erheblichen wirtschaftlichen Aus- wirkungen auf ihn haben, und hat daher diesbezüglich keine Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

Auflösung einer Position auf den KOSPI-Index

Nachdem der Korea Composite Stock Price Index 200 („KOSPI 200“) während der Schluss- auktion am 11. November 2010 um rund 2,7 % gefallen war, leitete die koreanische Finanz- dienstleistungsaufsicht („FSS“) eine Untersuchung ein und äußerte die Sorge, der Fall des KOSPI 200 sei darauf zurückzuführen, dass die Deutsche Bank einen Aktienkorb im Wert von rund 1,6 Mrd € verkauft hatte, der Teil einer Indexarbitrage-Position auf den KOSPI 200 gewesen war. Am 23. Februar 2011 prüfte die koreanische Finanzdienstleistungskom- mission (Korean Financial Services Commission), die die Arbeit der FSS beaufsichtigt, die Ermittlungsergebnisse und Empfehlungen der FSS und beschloss, folgende Maßnahmen zu ergreifen: (i) Erstellen von Strafanzeige bei der südkoreanischen Staatsanwaltschaft ge- gen fünf Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen des Verdachts auf Marktmanipu- lation und gegen die Deutsche Bank-Tochtergesellschaft Deutsche Securities Korea Co. („DSK“) wegen Haftung für fremde Wirtschaftsstraftrechtsverstöße sowie (ii) Verhängen ei- nes sechsmonatigen Eigenhandelsverbots zwischen 1. April 2011 und 30. September 2011 gegen die DSK, das sich auf den Handel mit Aktien am Kassamarkt und mit börsengehan- delten Derivaten sowie auf den Aktien-Kassahandel über DMA-Systeme (Direct Market Ac- cess) erstreckte, und Verpflichtung der DSK, einen bestimmten Beschäftigten für sechs Monate zu suspendieren. Am 19. August 2011 teilte die koreanische Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung mit, gegen die DSK und vier Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen mutmaßlicher Spot-/Futures-Marktmanipulationen Klage zu erheben. Das Strafver- fahren hat im Januar 2012 begonnen. Am 25. Januar 2016 hat der Seoul Central District Court einen DSK-Händler sowie DSK für schuldig erklärt. Gegen DSK wurde eine Geld- strafe in Höhe von 1,5 Mrd KRW (weniger als 2,0 Mio €) verhängt. Das Gericht ordnete darüber hinaus die Einziehung der Gewinne aus der in Rede stehenden Handelstätigkeit an. Der Konzern hat die Gewinne aus den zugrunde liegenden Handelsaktivitäten 2011 abgeführt. Die Strafurteile sowohl gegen den DSK-Händler als auch gegen DSK wurden durch ein am 12. Dezember 2018 im Berufungsverfahren ergangenes Urteil des obersten Gerichtshofs von Seoul aufgehoben. Die koreanische Staatsanwaltschaft hat Berufung ge- gen das Urteil des obersten Gerichtshofs von Seoul eingelegt.

Darüber hinaus strengten Parteien, die behaupten, durch den Fall des KOSPI 200 am 11. November 2010 Verluste erlitten zu haben, vor koreanischen Gerichten eine Vielzahl von zivilrechtlichen Verfahren gegen die Deutsche Bank und die DSK an. In einigen dieser Fälle sind seit dem vierten Quartal 2015 erstinstanzliche Gerichtsurteile gegen die Bank und die DSK ergangen. Die der Deutschen Bank derzeit bekannten offenen Forderungen haben einen Gesamtforderungsbetrag von weniger als 50 Mio € (nach aktuellem Wechselkurs).

Untersuchung im Lebensversicherungs-Zweitmarkt (Life Settlement)

Am 2. Mai 2017 hat die US-Staatsanwaltschaft des Süddistrikts von New York (U.S. Attor- ney's Office for the Southern District of New York) der Bank mitgeteilt, dass sie die Unter- suchung der früheren Geschäftsaktivitäten der Deutschen Bank auf dem Zweitmarkt für Lebensversicherungen abgeschlossen hat. Dies umfasste Untersuchungen zur Herkunft und dem Erwerb von Beteiligungen an Vermögensgegenständen bei Lebensversicherun- gen im Zeitraum 2005 bis 2008. Wie üblich hat die US-Staatsanwaltschaft die Bank außer- dem darüber informiert, dass sie die Untersuchung wiedereröffnen könnte, wenn sie zu- sätzliche Informationen oder Beweise erhält.

Monte dei Paschi

Im März 2013 strengte die Banca Monte dei Paschi di Siena („MPS“) in Italien ein Zivilverfahren gegen die Deutsche Bank an und behauptete, die Deutsche Bank habe ehemalige Mitglieder des Senior Management der MPS bei einer Bilanzmanipulation hinsichtlich der MPS unterstützt. Dazu soll sie Repo-Transaktionen mit der MPS und „Santorini“, einer hundertprozentigen Zweckgesellschaft der MPS, durchgeführt und der MPS so geholfen haben, Verluste aus einer früheren Transaktion mit der Deutschen Bank zu verschleiern. Im Juli 2013 leitete die Fondazione Monte dei Paschi di Siena („FMPS“), die größte Aktionärin der MPS, in Italien ebenfalls eine Zivilklage in die Wege. Die darin erhobenen Schadensersatzansprüche basieren im Wesentlichen auf den vorgenannten Tatsachen. Im Dezember 2013 schloss die Deutsche Bank mit der MPS eine Vereinbarung, mit der das zivilrechtliche Verfahren verglichen wurde und die Transaktionen rückabgewickelt wurden. Das von FMPS eingeleitete zivilrechtliche Verfahren, in dem ein Schadensersatzanspruch zwischen 220 Mio € und 381 Mio € geltend gemacht wurde, wurde ebenfalls kürzlich durch Zahlung eines Betrags in Höhe von 17,5 Mio € durch die Deutsche Bank vergleichsweise erledigt. Die von FMPS im Juli 2014 separat eingereichte Klage gegen die früheren Verwalter von FMPS und ein Syndikat aus zwölf Banken, darunter die Deutsche Bank S.p.A., auf Zahlung von 286 Mio €, ist weiter in erster Instanz in Florenz anhängig.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Siena strafrechtliche Ermittlungen wegen der von MPS mit der Deutschen Bank durchgeführten Transaktionen und bestimmten davon unabhängigen Transaktionen eingeleitet, die MPS mit anderen Parteien getätigt hat. Infolge einer Änderung der untersuchten Vorwürfe wurden die Ermittlungen im Sommer 2014 von der Staatsanwaltschaft Siena auf die Staatsanwaltschaft Mailand übertragen. Am 16. Februar 2016 hat die Staatsanwaltschaft Mailand Antrag auf Zulassung der Anklage gegen die Deutsche Bank und sechs derzeitige und frühere Mitarbeiter gestellt. Das Verfahren über die Zulassung der Anklage endete am 1. Oktober 2016 mit einer Anhörung, in der das Mailänder Gericht die Anklage gegen alle Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens zugelassen hat. Die Deutsche Bank könnte eine verwaltungsrechtliche Haftung nach dem italienischen Gesetz Nr. 231/2001 sowie eine stellvertretende zivilrechtliche Haftung als Arbeitgeberin der derzeitigen und früheren Mitarbeiter treffen, die strafrechtlich verfolgt werden. Ein Urteil wird nicht vor Sommer 2019 erwartet.

Am 22. Mai 2018 verhängte die italienische Finanzmarktaufsichtsbehörde CONSOB Geldstrafen in Höhe von jeweils EUR 100.000 gegen die sechs aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter der Deutschen Bank, die im Rahmen der strafrechtlichen Verfahren als natürliche Personen angeklagt sind. Außerdem wurde den sechs Personen jeweils untersagt, für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten in Italien bzw. für Institute mit Sitz in Italien Führungsaufgaben wahrzunehmen. Gegen die Deutsche Bank wurde keine gesonderte Geldbuße oder Sanktion festgesetzt, jedoch haftet sie gesamtschuldnerisch für die Geldstrafen ihrer sechs aktuellen/ehemaligen Mitarbeiter. Am 14. Juni 2018 legten die Deutsche Bank und die sechs Personen beim Mailänder Berufungsgericht Revision gegen die Entscheidung der CONSOB ein, und eine der Personen beantragte eine Aussetzung der Vollstreckung der Geldstrafe gegen sie. Dem Antrag auf Aussetzung wurde am 21. Juli 2018 stattgegeben. Die Anhörung zur Revision ist für den 5. Juni 2019 anberaumt, wobei eine Entscheidung Ende 2019 erwartet wird.

Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset Backed Securities und Untersuchungen

Regulatorische und regierungsbehördliche Verfahren. Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen in diesen Absätzen die „Deutsche Bank“) haben förmliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen von Aufsichts- und Regierungsbehörden erhalten, einschließlich Mitgliedern der Residential Mortgage-Backed Securities Working Group der U.S. Financial Fraud Enforcement Task Force. Diese Auskunftersuchen beziehen sich auf ihre Aktivitäten bei der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung, dem Verkauf, der Bewertung von und/oder dem Handel mit Hypothekenkrediten, durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren

(Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapieren (Commercial Mortgage Backed Securities – CMBS), forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS) und Kreditderivaten. Die Deutsche Bank kooperiert in Bezug auf diese Auskunftersuchen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden.

Am 23. Dezember 2016 gab die Deutsche Bank bekannt, dass sie sich mit dem DOJ auf einen Vergleich dem Grundsatz nach geeinigt habe. Damit sollen die potenziellen Ansprüche in Bezug auf ihr Verhalten im RMBS-Geschäft zwischen 2005 und 2007 beigelegt werden. Am 17. Januar 2017 wurde der Vergleich rechtskräftig und vom DOJ bekannt gegeben. Im Rahmen des Vergleichs zahlte die Deutsche Bank eine Zivilbuße in Höhe von 3,1 Mrd US-\$ und verpflichtete sich, Erleichterungen für Verbraucher (Consumer Relief) in Höhe von 4,1 Mrd US-\$ bereitzustellen.

Im September 2016 wurden der Deutschen Bank vom Maryland Attorney General verwaltungsrechtliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas zugestellt, in denen Informationen bezüglich der RMBS- und CDO-Geschäfte der Deutschen Bank zwischen 2002 und 2009 angefordert wurden. Am 1. Juni 2017 erzielten die Deutsche Bank und der Maryland Attorney General einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Barzahlung in Höhe von 15 Mio US-\$ sowie Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von 80 Mio US-\$ (die Teil der Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von insgesamt 4,1 Mrd US-\$ aus dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich der Deutschen Bank sind) zu vergleichen.

Der Konzern hat für einige, aber nicht alle dieser anhängigen aufsichtsbehördlichen Ermittlungen Rückstellungen gebildet. Ein Teil dieser Rückstellungen betrifft Erleichterungen für Verbraucher unter dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich. Der Konzern hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Zivilrechtliche Verfahren als Emittent und Platzeur. Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren von Privatpersonen im Zusammenhang mit ihren unterschiedlichen Rollen, einschließlich als Emittent und Platzeur von RMBS und anderen ABS, benannt. In diesen im Folgenden beschriebenen Verfahren wird behauptet, dass die Angebotsprospekte in wesentlichen Aspekten hinsichtlich der Prüfungsstandards bei Ausreichung der zugrunde liegenden Hypothekenkredite unrichtig oder unvollständig gewesen oder verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen bei Ausreichung verletzt worden seien. Der Konzern hat Rückstellungen für einige, jedoch nicht alle dieser zivilrechtlichen Fälle gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer Sammelklage, die sich auf ihre Rolle als einer der Platzeure von sechs von der Novastar Mortgage Corporation begebenen RMBS bezieht. Es werden keine spezifischen Schäden in der Klage vorgetragen. Die Klage wurde von Klägern eingereicht, die eine Gruppe von Anlegern vertreten, die bei diesen Platzierungen Zertifikate erworben haben. Die Parteien erzielten einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Zahlung in Höhe von 165 Mio US-\$ beizulegen, von der ein Teil durch die Deutsche Bank bezahlt wurde.

Am 30. August 2017 erhoben die FHFA/Freddie Mac Widerspruch gegen den Vergleich und legten kurz darauf Berufung gegen die Ablehnung des District Court ein, das Verfahren zur Genehmigung des Vergleichs auszusetzen. Die Berufung der FHFA/Freddie Mac wurde kürzlich abgelehnt. Das Gericht hat den Vergleich am 7. März 2019 genehmigt. Die Parteien haben 60 Tage ab Eingang der Verfügung Zeit, um Berufung einzulegen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in drei Klagen in Bezug auf Ausreichungen von RMBS, die erhoben wurden von der FDIC als Zwangsverwalter („receiver“) für: (a) Colonial Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 213 Mio US-\$ gegen alle Beklagten), (b) Gu-

aranty Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 901 Mio US-\$ gegen alle Beklagten) und (c) Citizens National Bank und Strategic Capital Bank (Schadensersatzforderungen in nicht näher konkretisierter Höhe). In jeder dieser Klagen ließen die Berufungsgerichte Ansprüche erneut zu, die zuvor wegen Verjährung abgewiesen worden waren, und der Antrag auf erneute Anhörung sowie der Revisionsantrag („petition for certiorari“) wurden vor dem United States Supreme Court abgewiesen. In der Klage in Bezug auf die Colonial Bank hat die FDIC am 21. Juni 2017 eine zweite erweiterte Klage eingereicht, für die die Beklagten am 7. September 2017 einen Antrag auf Abweisung stellten. Am 2. März 2018 gab das Gericht dem Antrag auf Klageabweisung der Beklagten teilweise statt und lehnte ihn teilweise ab. Das Beweisverfahren (Fact Discovery) muss bis zum 15. März 2019 abgeschlossen sein. In der Klage in Bezug auf die Guaranty Bank gab das Gericht am 14. September 2017 teilweise dem Antrag der Deutschen Bank auf ein beschleunigtes Verfahren zur angemessenen Berechnung der Verzinsung von Schadensersatzforderungen ab ihrer Entstehung statt. Am 31. August 2018, hob das Gericht den für März 2019 angesetzten Verhandlungstermin auf. Am 27. September 2018 verfügte das Gericht, dass eine Mediation bis zum 11. Januar 2019 durchgeführt werden müsse und, dass das Verfahren in der Zwischenzeit ausgesetzt werde. Die Parteien nahmen am 27. November 2018 an einem Mediationsverfahren teil. Im Wege der Mediation wurde keine Einigung erzielt. Das Gericht hat den Fall wieder aufgenommen und setzte am 2. Januar 2019 einen Verhandlungstermin für den 26. August 2019 an. In dem Fall betreffend die Citizens National Bank und die Strategic Capital Bank reichte die FDIC am 31. Juli 2017 eine zweite geänderte Beschwerde ein, deren Abweisung die Beklagten am 14. September 2017 beantragten. Das Verfahren ist vorbehaltlich eines Beschlusses zu dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung ausgesetzt.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer von Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen einer Zweckgesellschaft, die geschaffen wurde, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben) erhobenen Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law geltend gemacht wurden. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des geforderten Schadensersatzes. Am 17. April 2017 hat das Gericht die Klage abgewiesen, der Kläger hat am 13. Februar 2018 Berufung eingelegt. Am 9. Oktober 2018 wurde die Klageabweisung vom Berufungsgericht bestätigt. Der Kläger reichte am 8. November 2018 einen Antrag auf Berufung beim New York Court of Appeals ein. Die Beklagten legten am 21. November 2018 Widerspruch ein, wodurch die Anhörung abgeschlossen wurde. Am 15. Januar 2019 lehnte der New York Court of Appeals den Antrag ab.

Zwecks Wiederaufnahme eines früheren Verfahrens hat die HSBC als Treuhänder im Juni 2014 im Staat New York Klage gegen die Deutsche Bank eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Deutsche Bank es versäumt habe, Hypothekendarlehen in der ACE Securities Corp. 2006-SL2 RMBS-Emission (offering) zurückzukaufen. Das Wiederaufnahmeverfahren wurde ausgesetzt, nachdem eine Revision der Abweisung einer getrennten Klage anhängig war. In dieser getrennten Klage reichte HSBC als Treuhänder Klage gegen die Deutsche Bank ein, die auf angeblichen Verletzungen von Garantien und Gewährleistungen seitens der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen derselben RMBS-Emission beruht. Am 29. März 2016 wies das Gericht die Wiederaufnahmeklage ab, und am 29. April 2016 legte der Kläger Rechtsmittel ein. Die Berufung des Klägers wurde auf einen Termin des Berufungsgerichts im September 2019 vertagt.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in zwei Verfahren, die zunächst von RMBS-Anlegern und anschließend von HSBC als Treuhänder im Staat New York angestrengt wurden. Darin werden Verstöße bei Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen der ACE Securities Corp. 2006-FM1-Platzierung bzw. ACE Securities Corp. 2007-ASAP1 RMBS-Platzierung behauptet. Am 28. März 2018 wurden beide Klagen in erster Instanz wegen Verjährung abgewiesen. Der Kläger hat gegen die Abweisungen Berufung eingelegt. Die Berufungsurteile stehen weiterhin aus.

In den Klagen gegen die Deutsche Bank allein wegen ihrer Rolle als Platzeur von RMBS anderer Emittenten hat die Bank vertragliche Ansprüche auf Freistellung gegen diese Emittenten. Diese können sich jedoch in Fällen, in denen die Emittenten insolvent oder anderweitig nicht zahlungsfähig sind oder werden, als ganz oder teilweise nicht durchsetzbar erweisen.

Zivilrechtliche Verfahren als Treuhänder. Die Deutsche Bank ist Beklagte in zivilrechtlichen Klageverfahren, die von verschiedenen Anlegergruppen wegen ihrer Rolle als Treuhänder bestimmter RMBS-Treuhandvermögen angestrengt wurden. Die Kläger machen Ansprüche wegen Vertragsbruchs, des Verstoßes gegen treuhänderische Pflichten, des Verstoßes gegen die Vermeidung von Interessenkonflikten, Fahrlässigkeit und/oder Verletzungen des Trust Indenture Act of 1939 geltend. Sie stützen diese Ansprüche auf die Behauptung, die Treuhänder hätten es versäumt, bestimmte Verpflichtungen und/oder Aufgaben als Treuhänder der Treuhandvermögen angemessen zu erfüllen. Zwei als Sammelklage bezeichnete Verfahren, die von einer Anlegergruppe, einschließlich von BlackRock Advisors, LLC, PIMCO-Advisors, L.P. und anderen Unternehmen verwalteter Fonds, angestrengt wurden, wurden kürzlich beigelegt. Eine dieser Sammelklagen war vor dem Superior Court of California anhängig, bis das Gericht die Klage am 11. Januar 2019 ohne Recht auf erneute Klageerhebung abwies. Das zweite als Sammelklage bezeichnete Verfahren war vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig und wurde am 6. Dezember 2018 ohne Recht auf erneute Klageerhebung abgewiesen. Die Deutsche Bank war ferner Beklagte in einem von der Western and Southern Life Insurance Company und fünf verbundenen Unternehmen angestregten Verfahren. Am 28. September 2017 reichten die Kläger allerdings ihre freiwillige Klagerücknahme ein. Die Deutsche Bank ist derzeit Beklagte in sechs getrennten zivilrechtlichen Klageverfahren – zwei als Sammelklage bezeichnete Verfahren und vier Einzelklagen. Die Sammelklagen wurden von Royal Park Investments SA/NV angestrengt und sind vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Sie betreffen zehn Treuhandvermögen. Die erste Klage wurde am 18. Juni 2014 eingereicht, und der Kläger behauptet, dass die Treuhandvermögen insgesamt Sicherheitenverluste von über 3,1 Mrd US-\$ verbucht hätten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 29. März 2018 erließ das Gericht eine Verfügung, mit der es den erneuten Antrag der Kläger auf Zulassung einer Sammelklägergruppe abwies und am 7. August 2018 wies das Gericht den Antrag auf sofortige Berufung gegen die Ablehnung der Zulassung einer Sammelklägergruppe ab. Am 28. September 2018 wies das Gericht den Antrag der Kläger zurück, Haftung und Schaden anhand eines statistischen Beispiels der Kredite nachzuweisen. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Am 4. August 2017 reichte Royal Park eine getrennte zusätzliche Sammelklage gegen den Treuhänder ein, in der Ansprüche aus Vertragsverletzung, ungerechtfertigter Bereicherung, Eigentumsverletzung (conversion) und Treue- und Buchführungspflichtverletzungen geltend gemacht sowie Anträge auf Feststellung und einstweiligen Rechtsschutz hinsichtlich der Zahlung von Rechtskosten und Auslagen des Treuhänders aus Treuhandvermögen in dem anderen Royal Park betreffenden laufenden Verfahren gestellt werden. Am 13. August 2018 setzte das Gericht das Verfahren bis zur Beendigung der zugrundeliegenden Royal Park Streitigkeit aus und wies den Antrag des Treuhänders zur Abweisung der Klage ohne Entscheidung (without prejudice) nach Ende der Aussetzung zurück.

Die vier Einzelverfahren umfassen Klagen (a) des National Credit Union Administration Board („NCUA“) als Investor in 37 Treuhandvermögen, der einen behaupteten Sicherheitenverlust von insgesamt 8,5 Mrd US-\$ erlitten hat; (b) von bestimmten CDOs (nachstehend zusammen „Phoenix Light“), die RMBS-Zertifikate von 43 RMBS-Treuhandvermögen halten und Schadensersatzansprüche von „mehreren Hundert Millionen US-Dollar“ stellen; (c) der Commerzbank AG als Investor in 50 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche für angebliche „Verluste in Höhe von mehreren Hundert Millionen US-\$“ stellt, sowie (d) der IKB International, S.A. in Liquidation und der IKB Deutsche Industriebank AG (zusammen als „IKB“ bezeichnet) als Investoren in 30 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche von über 268 Mio US-\$ stellen. Im NCUA-Fall hat NCUA das

Gericht am 31. August 2018 benachrichtigt, dass es seine Ansprüche auf 60 der ursprünglich 97 streitigen Treuhandvermögen beschränken wird. Der Änderungsantrag der NCUA und der Antrag der Deutschen Bank auf Klageabweisung waren, sofern das Gericht dem Änderungsantrag der NCUA stattgibt, am 19. Dezember 2018 vollständig begründet. Im Phoenix-Light-Fall reichten die Kläger am 27. September 2017 eine erweiterte Klage ein, und am 13. November 2017 reichte der Treuhänder seine Klageerwiderung ein. Am 7. Dezember 2018 reichten die Parteien Anträge auf ein beschleunigtes Verfahren ein. Im Commerzbank-Fall hat der Kläger am 30. November 2017 eine erweiterte Klage eingereicht und die Treuhänder reichten eine Erwiderung gegen diese erweiterte Klage am 29. Januar 2018 ein. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Im IKB-Fall hat das Gericht am 3. Mai 2017 über den Abweisungsantrag des Treuhänders mündlich verhandelt, aber noch keine Entscheidung getroffen. Am 20. Juni 2017 haben die IKB-Kläger der rechtskräftigen Abweisung aller gegen die Deutsche Bank erhobenen Klagen betreffend vier Treuhandvermögen zugestimmt. Das Beweisverfahren läuft. Der Konzern hat in Bezug auf bestimmte Verfahren Eventualverbindlichkeiten und Rückstellungen gebildet, den jeweiligen Umfang aber nicht offengelegt, da der Konzern der Auffassung ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen kann.

Parmalat

Im Zuge der Insolvenz des italienischen Konzerns Parmalat leitete die Staatsanwaltschaft Parma ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine Reihe von Bankmitarbeitern, darunter auch Mitarbeiter der Deutschen Bank, ein. Dabei wurde gegen die Mitarbeiter der Deutschen Bank und andere Personen der Vorwurf des betrügerischen Bankrotts und des Wuchers erhoben. Das Verfahren hat im September 2009 begonnen und im Juli 2017 erging ein Urteil. Die Mitarbeiter der Deutschen Bank wurden freigesprochen, was zur Folge hat, dass der Deutschen Bank im Zusammenhang mit den Handlungen ihrer Mitarbeiter keine Stellvertreterhaftung zukommt. Die Urteilsbegründung des Gerichts wurde im Januar 2018 bekanntgegeben, und da die Staatsanwaltschaft nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist Berufung eingelegt hat, kann das Strafverfahren nunmehr als abgeschlossen betrachtet werden. Am 28. Juni 2018 erhielt die Deutsche Bank die amtliche Bestätigung der Rechtskraft des Urteils durch das zuständige Gericht in Parma.

Pas-de-Calais Habitat

Am 31. Mai 2012 hat Pas-de-Calais Habitat („PDCH“), eine im sozialen Wohnungsbau tätige Gesellschaft, vor dem Pariser Gericht für Handelssachen ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in Bezug auf vier im Jahr 2006 abgeschlossene Swap-Verträge eingeleitet, die am 19. März 2007 sowie am 18. Januar 2008 und nachfolgend im Jahr 2009 sowie am 15. Juni 2010 restrukturiert wurden. PDCH beantragte vor Gericht, die Swap-Verträge vom 19. März 2007 und 18. Januar 2008 für nichtig oder aufgelöst zu erklären oder PDCH Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. 170 Mio € zuzusprechen, u. a. mit der Begründung, dass die Deutsche Bank täuschende und betrügerische Handlungen begangen habe, den LIBOR- und EURIBOR-Zinssatz, die als Basis für die Kalkulation der Beträge dienen, die seitens PDCH unter den Swap-Verträgen fällig waren, manipuliert und ihre Verpflichtung, PDCH zu warnen, beraten und informieren, verletzt habe. Im Dezember 2018 verständigten sich die Deutsche Bank und PDCH auf eine vergleichsweise Erledigung des Verfahrens.

Pensionsplanvermögen

Der Konzern bietet seinen Mitarbeitern eine Reihe von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an. In Deutschland werden die Vermögenswerte zur Finanzierung dieser Pensionsverpflichtungen von der Benefit Trust GmbH gehalten. Die deutschen Steuerbehörden beanstanden die steuerliche Behandlung bestimmter Erträge, welche die Benefit Trust GmbH in den Jahren 2010 bis 2013 aus diesem Pensionsplanvermögen erzielt hat. Für das Jahr 2010 hat die Benefit Trust GmbH die veranschlagten Steuern und Zinsen in Höhe von 160 Mio € an die Steuerbehörden gezahlt und begehrt deren Rückerstattung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens. Für die Jahre 2011 bis 2013 wurde das Verfahren bis

zum Abschluss des Finanzgerichtsverfahrens für 2010 ausgesetzt. Die strittigen Steuer- und Zinszahlungen für die Jahre 2011 bis 2013, die ebenfalls an die Steuerbehörden entrichtet wurden, belaufen sich auf 456 Mio €. Im März 2017 hat das Finanzgericht zugunsten der Benefit Trust GmbH entschieden, woraufhin die Steuerbehörden im September 2017 Rechtsmittel gegen die Entscheidung vor dem Bundesfinanzhof eingelegt haben. Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird erst in einigen Jahren erwartet.

Postbank – Freiwilliges Übernahmeangebot

Am 12. September 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank ihre Entscheidung, ein Übernahmeangebot für den Erwerb sämtlicher Aktien der Deutschen Postbank AG (Postbank) abzugeben. Am 7. Oktober 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank die offizielle Angebotsunterlage. In ihrem Übernahmeangebot bot die Deutsche Bank den Anteilseignern der Postbank eine Gegenleistung von 25 € pro Postbank-Aktie an. Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt rund 48,2 Millionen Postbank-Aktien angenommen.

Im November 2010 reichte die Effecten-Spiegel AG, die als ehemalige Anteilseignerin der Postbank das Übernahmeangebot akzeptiert hatte, Klage gegen die Deutsche Bank ein, mit der Behauptung, dass der Angebotspreis zu niedrig gewesen und nicht im Einklang mit den in Deutschland dafür geltenden rechtlichen Vorschriften bestimmt worden sei. Die Klägerin behauptet, dass die Deutsche Bank spätestens im Jahr 2009 verpflichtet gewesen wäre, ein Pflichtangebot für sämtliche Anteile der Postbank abzugeben. Die Klägerin behauptet weiter, spätestens im Jahr 2009 seien die Stimmrechte der Deutschen Post AG in Bezug auf Aktien der Postbank der Deutschen Bank AG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen gewesen. Basierend hierauf behauptet die Klägerin, dass der Angebotspreis der Deutschen Bank AG für die Übernahme der Aktien der Deutschen Post AG im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 auf 57,25 € pro Postbank-Aktie anzuheben gewesen wäre.

Das Landgericht Köln wies die Klage im Jahr 2011 ab. Die Berufung wurde 2012 durch das Oberlandesgericht Köln abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichts aufgehoben und den Fall an dieses zurückverwiesen. In seinem Urteil führte der Bundesgerichtshof aus, das Oberlandesgericht habe sich nicht ausreichend mit dem von der Klägerin behaupteten abgestimmten Verhalten („acting in concert“) zwischen der Deutschen Bank AG und der Deutschen Post AG in 2009 auseinandergesetzt.

Im Jahr 2014 haben zusätzliche ehemalige Aktionäre der Postbank, die das Übernahmeangebot im Jahr 2010 angenommen hatten, ähnliche Ansprüche wie die Effecten-Spiegel AG gegen die Deutsche Bank AG vor dem Landgericht Köln sowie dem Oberlandesgericht Köln geltend gemacht. Am 20. Oktober 2017 gab das Landgericht Köln in 14 Fällen Klageanträgen statt, die in einem Verfahren zusammengefasst wurden. Nach Auffassung des Landgerichts Köln war die Deutsche Bank schon 2008 verpflichtet, ein verbindliches Übernahmeangebot abzugeben, sodass die angemessene Gegenleistung, die in dem Übernahmeangebot anzubieten gewesen wäre, 57,25 € pro Aktie betragen hätte. Unter Berücksichtigung der schon gezahlten Gegenleistung würde sich der Betrag der jedem Aktionär, der das Übernahmeangebot angenommen hat auf zusätzliche 32,25 € belaufen. Die Deutsche Bank hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und die Berufung wurde dem 13. Senat des Oberlandesgerichts Köln zugewiesen. Derselbe Senat ist auch für die Berufung der Effecten-Spiegel AG zuständig.

Am 8. November 2017 fand in dem Rechtsstreit der Effecten-Spiegel AG eine mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Köln statt. In dieser mündlichen Verhandlung deutete das Oberlandesgericht an, dass es die Feststellungen des Landgerichts Köln nicht teile und äußerte die vorläufige Auffassung, dass die Deutsche Bank weder 2008 noch 2009 verpflichtet gewesen sei, ein verbindliches Übernahmeangebot anzugeben. Ursprünglich hatte das Oberlandesgericht eine Entscheidung für den 13. Dezember 2017 angekündigt. Eine Entscheidung wurde jedoch auf Februar 2018 verschoben, da die Klägerin die drei Mitglieder des 13. Senats des Oberlandesgerichts Köln wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hatte. Das Ablehnungsgesuch wurde Ende Januar 2018 vom Oberlandesgericht

Köln für unbegründet erklärt. Im Februar 2018 gab das Gericht einem Antrag der Effecten-Spiegel AG statt, wieder in die mündliche Verhandlung einzutreten.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 erteilte das Oberlandesgericht einen Hinweis, dass es bezweifle, dass ein gemeinsames Handeln auf die vertraglichen Klauseln gestützt werden könne, wovon das Landgericht hingegen ausgegangen war (und mithin im Oktober 2017 der Klage stattgegeben hatte). Vor diesem Hintergrund, hat das Oberlandesgericht weitere Beweise aufzunehmen und einige Zeugen in beiden Fällen zu laden, die zwischen 30. Oktober 2019 bis mindestens zum 11. Dezember 2019 wöchentlich aussagen sollen. Die geladenen Zeugen sind, sowohl derzeitige und ehemalige Vorstandsmitglieder der Deutsche Bank, Deutsche Post AG und Postbank, als auch andere Personen, die in die Postbank-Transaktion involviert waren. Das Gericht kündigte ferner an, dass es erwäge die Vorlage relevanter Transaktionsdokumentation seitens der Deutsche Bank zu verlangen. Die Termine zur Beweisaufnahme, die ursprünglich für den 27. März 2019 (und vorsorglich) für den 3. April und 29. Mai 2019 angesetzt worden waren, wurden aufgehoben.

Stefan Krause (der auf Antrag der Kläger aussagen soll) hat das Aussageverweigerungsrecht in Anspruch genommen, da im Februar 2018 eine Anwaltskanzlei, die einige Kläger in den oben genannten Zivilklagen vertritt, eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main gegen bestimmte Mitarbeiter der Deutschen Bank eingereicht hat, behauptend, dass diese im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot betrügerische Handlungen begangen haben sollen. Die zuständige Staatsanwaltschaft lehnte jedoch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Das Oberlandesgericht Köln hat den 20. März 2019 als Termin für eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aussageverweigerung vor Gericht festgelegt.

Vor Jahresende 2017 wurde der Deutschen Bank noch eine wesentliche Anzahl an weiteren Klagen gegen die Deutsche Bank zugestellt, und diese Klagen sind nun vor dem Landgericht Köln rechtshängig. Einige der neuen Kläger behaupten, dass der von der Deutschen Bank AG für die Postbank-Aktien im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 angebotene Preis auf 64,25 € pro Aktie angehoben werden sollte.

Die Zahlungsklagen gegen die Deutsche Bank in diesem Zusammenhang belaufen sich insgesamt auf nahezu 700 Mio € (zuzüglich Zinsen).

Der Konzern hat in Bezug auf diese Verfahren eine Eventualverbindlichkeit gebildet, den Umfang der Eventualverbindlichkeit aber nicht offengelegt, da der Konzern der Auffassung ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen kann.

Weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Übernahme der Postbank

Im September 2015 haben ehemalige Aktionäre der Postbank beim Landgericht Köln Anfechtungsklagen gegen den im August 2015 auf der Hauptversammlung der Postbank gefassten Beschluss zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre erhoben. Die Kläger behaupten unter anderem, dass die Deutsche Bank daran gehindert war, die Stimmrechte in Bezug auf die von ihr gehaltenen Aktien der Postbank auszuüben, und vertreten die Auffassung, dass die Deutsche Bank der behaupteten Verpflichtung zur Abgabe eines höheren Pflichtangebotes im Jahr 2009 nicht nachgekommen sei. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre ist abgeschlossen. Das Verfahren selbst wird diesen Ausschluss nicht rückgängig machen, kann aber möglicherweise zu Schadensersatzzahlungen führen. Die Kläger in diesem Verfahren beziehen sich jedoch auf rechtliche Argumente, die vergleichbar mit dem vorbeschriebenen Rechtsstreit mit der Effekten-Spiegel AG sind. In einer Entscheidung vom 20. Oktober 2017 erklärte das Landgericht Köln den Ausschluss der Minderheitsaktionäre für nichtig. Das Gericht stützte sich jedoch nicht auf die Aussetzung von Stimmrechten aufgrund des angeblichen Versäumnisses der Bank, ein verbindliches Übernahmeangebot zu unterbreiten, sondern argumentierte, die Postbank habe in ihrer Hauptversammlung im August 2015 Informationsrechte ihrer Aktionäre verletzt. Die Postbank hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt.

Die rechtliche Frage, ob die Deutsche Bank verpflichtet war, ein Pflichtangebot für alle Postbank-Aktien vor ihrem freiwilligem Übernahmeangebot im Jahr 2010 abzugeben, kann ebenfalls Auswirkungen auf die zwei anhängigen Spruchverfahren haben. Diese Verfahren wurden durch ehemalige Postbank-Aktien-Inhaber eingeleitet mit dem Ziel, den im Zusammenhang mit dem Squeeze-out von Postbank-Aktien-Inhabern im Jahr 2015 angebotenen Barausgleich und den im Zusammenhang mit der Ausführung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DB Finanz-Holding AG (nunmehr DB Beteiligungs-Holding GmbH) und der Postbank im Jahr 2012 angebotenen Barausgleich und die in diesem Zusammenhang gezahlte jährliche Garantiedividende zu erhöhen. Beschlüssen des Landgerichts Köln lässt sich entnehmen, dass es geneigt ist, im Rahmen der Bestimmung des angemessenen Barausgleichs im Spruchverfahren eine potenzielle Verpflichtung der Deutschen Bank, ein verbindliches Übernahmeangebot zum Preis von 57,25 € für die Postbank zu machen, in Betracht zu ziehen. Der im Zusammenhang mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gezahlte Barausgleich betrug 25,18 € und wurde für etwa 0,5 Millionen Aktien angenommen. Der für den Ausschluss von Minderheitsaktionären im Jahr 2015 gezahlte Ausgleich betrug 35,05 €. Etwa 7 Millionen Aktien waren von dem Ausschluss betroffen.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diesen Fall eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung das Verfahrensergebnis erheblich beeinflussen würde.

Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten im Bereich Edelmetalle

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf den Handel mit Edelmetallen und damit zusammenhängende Vorgänge relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei den Untersuchungen und arbeitet in angemessener Weise mit den entsprechenden Behörden zusammen. Am 29. Januar 2018 schloss die Bank einen Vergleich über 30 Mio US-\$ zur Einstellung der von der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) durchgeführten Untersuchungen zu Spoofing, Manipulation und versuchter Manipulation von Edelmetall-Futures sowie Manipulation und versuchter Manipulation von Stop-Loss-Ordern. Der Vergleich verpflichtet die Bank unter anderem, geeignete Systeme und Kontrollen zur Aufdeckung von Spoofing vorzuhalten sowie weiter Schulungen zur Sensibilisierung von Mitarbeitern für Spoofing, Manipulation und versuchte Manipulation durchzuführen. Der Bank wird darüber hinaus auferlegt, weiterhin mit der CFTC zu kooperieren.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in zwei zusammengeführten Sammelklagen vor dem United States District Court for the Southern District of New York. Darin wird die Verletzung US-amerikanischen Kartellrechts, des U.S. Commodity Exchange Act und damit in Verbindung stehender einzelstaatlicher Gesetze aufgrund angeblicher Manipulationen bei der Ermittlung des Gold- und Silberpreises über das Londoner Gold- und Silberfixing behauptet, der eingeklagte Schadensersatz jedoch nicht beziffert. Die Deutsche Bank hat in der Gold-Klage eine Vergleichsvereinbarung in Höhe von 60 Mio US-\$ und in der Silber-Klage eine Vergleichsvereinbarung in Höhe von 38 Mio US-\$ erzielt. Die Vergleichsvereinbarungen unterliegen noch der finalen Genehmigung des Gerichts.

Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in kanadischen Sammelklagen, die im Zusammenhang mit Gold- und Silbergeschäften in den Provinzen Ontario und Quebec anhängig sind. In den Sammelklagen wird auf Schadensersatz wegen angeblicher Verstöße gegen den Canadian Competition Act sowie wegen anderer Gründe geklagt. Die Deutsche Bank hat Vergleiche zur Beilegung dieser Verfahren erzielt. Die Vergleichsvereinbarungen stehen noch unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung, wobei die entsprechenden Beträge für die Bank nicht wesentlich sind.

Pre-Release ADRs

Die Deutsche Bank und bestimmte ihrer verbundenen Unternehmen haben Anfragen von bestimmten europäischen Aufsichts-, Steuer- und Strafverfolgungsbehörden erhalten, unter anderem Dokumentenanfragen und Auskunftersuchen, die sich auf American Depository Receipts (ADRs), einschließlich "vorläufiger" ADRs („Pre-Release ADRs“), beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert hinsichtlich dieser Anfragen.

Am 20. Juli 2018 hat die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission; SEC) bekannt gegeben, dass sie in dieser Angelegenheit zivilrechtliche Vergleiche mit der Deutsche Bank Trust Company Americas („DBTCA“) und der Deutsche Bank Securities Inc. („DBSI“) erzielt hat. Damit wurden die Vorwürfe der SEC beigelegt, DBTCA habe bei der Begebung von Pre-Release ADRs fahrlässig gehandelt und DBSI habe es unterlassen, ihre Mitarbeiter, welche bei Entleiherung und Verleih von Pre-Release ADRs fahrlässig gehandelt haben, angemessen zu beaufsichtigen. Im Rahmen der Vergleiche wurde DBTCA und DBSI die Zahlung einer gemeinsamen Strafzahlung in Höhe von rund 75 Mio US-\$ auferlegt, und die SEC erließ eine Unterlassungsanordnung gegen DBTCA betreffend das Begehen bzw. die Herbeiführung von Verstößen oder etwaigen künftigen Verstößen gegen Section 17(a)(3) des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (Securities Act of 1933).

Geldwäscheermittlungen betreffend Kunden im Zusammenhang mit Regula Ltd.

Am 29. November 2018 wurden die Geschäftsräume der Deutschen Bank in Frankfurt aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Frankfurt durch die Strafverfolgungsbehörden vor dem Hintergrund des Verdachts durchsucht, zwei Mitarbeiter – sowie bislang nicht benannte weitere natürliche Personen – hätten vorsätzlich Berichte über verdächtige Aktivitäten (suspicious activity reports; SARs) nicht fristgerecht erstellt und im Zusammenhang mit Offshore-Treuhandgeschäft [der Deutschen Bank] Beihilfe zur Geldwäsche geleistet. Die Hausdurchsuchung wurde am 30. November 2018 abgeschlossen. Das Durchsuchungsverfahren bleibt jedoch formal so lange weiter eröffnet, bis die Deutsche Bank die Bereitstellung weiterer Daten abgeschlossen hat. Die Bank kooperiert hinsichtlich der Ermittlung, was auch die Staatsanwaltschaft Frankfurt öffentlich anerkannt hat.

Untersuchung der Handelsgeschäfte in russischen/britischen Aktien

Die Deutsche Bank hat Untersuchungen im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften zwischen Kunden und der Deutschen Bank in Moskau und London durchgeführt, die sich gegenseitig gespiegelt haben. Das Gesamtvolumen der untersuchten Transaktionen ist erheblich. Die Untersuchungen der Deutschen Bank bezüglich eventueller Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie das interne Kontrollsystem wurden abgeschlossen, und die Deutsche Bank bewertet die im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Feststellungen. Bisher wurden bestimmte Verstöße gegen interne Bankvorschriften und Mängel im Kontrollumfeld der Deutschen Bank festgestellt. Die Deutsche Bank hat die zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbehörden in mehreren Zuständigkeitsbereichen (inklusive Deutschland, Russland, Großbritannien und der USA) über die Untersuchungen informiert. Die Deutsche Bank hat disziplinarische Maßnahmen gegen bestimmte Personen eingeleitet.

Am 30. und 31. Januar 2017 haben das DFS und die FCA in Bezug auf ihre in dieser Sache laufenden Untersuchungen den Abschluss von Vergleichen mit der Deutschen Bank bekannt gegeben. Mit diesen Vergleichen sind die von der DFS und der FCA im Hinblick auf die oben beschriebenen Aktiengeschäfte geführten Untersuchungen betreffend die Kontrollfunktionen der Bank zur Verhinderung von Geldwäsche sowie betreffend ihre Investmentbank-Abteilung abgeschlossen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der DFS hat die Deutsche Bank eine Consent Order abgeschlossen und zugestimmt, eine Geldbuße im Zivilverfahren in Höhe von 425 Mio US-\$ zu zahlen und die Einbindung eines unabhängigen Monitors für einen Zeitraum von zwei Jahren zuzulassen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der FCA hat die Deutsche Bank zugestimmt, eine zivile Geldbuße in Höhe von circa

163 Mio GBP zu zahlen. Am 30. Mai 2017 gab die Federal Reserve bekannt, einen Vergleich mit der Bank geschlossen zu haben, mit dem diese Angelegenheit sowie weitere von der Federal Reserve festgestellte Sachverhalte in Sachen Geldwäsche beigelegt wurden. Die Deutsche Bank zahlte ein Bußgeld in Höhe von 41 Mio US-\$. Zudem verpflichtete sich die Deutsche Bank, unabhängige Prüfer mit der Beurteilung ihres Programms zur Umsetzung des US-amerikanischen Bank Secrecy Act und zur Geldwäscheprävention und mit der Prüfung der Beziehungen ihrer Tochtergesellschaft Deutsche Bank Trust Company Americas zu bestimmten ausländischen Korrespondenzbanken zu beauftragen. Die Bank ist ferner verpflichtet, schriftliche Maßnahmenpläne und -programme vorzulegen.

Die Deutsche Bank kooperiert weiterhin mit den Regulatoren und Behörden, einschließlich des DOJ, das seine eigene Untersuchung betreffend dieser Handelsgeschäfte mit Aktien durchführt. Der Konzern hat für diese laufende Untersuchung eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Sebastian Holdings

Rechtsstreitigkeiten mit Sebastian Holdings Inc. („SHI“) wegen Ansprüchen aus Devisen-Handelsaktivitäten wurden vor dem Handelsgericht in Großbritannien („UK Commercial Court“) im November 2013 beendet, indem das Gericht der Deutschen Bank ca. 236 Mio US-\$ zzgl. Zinsen zugesprochen sowie alle Ansprüche von SHI abgewiesen hat. Am 27. Januar 2016 wies ein New Yorker Gericht im Wesentlichen gleiche Ansprüche der SHI gegen die Deutsche Bank ab, als es dem Antrag der Deutschen Bank auf Klageabweisung im abgekürzten Verfahren basierend auf dem Urteil des Handelsgerichts in Großbritannien stattgab. Das New Yorker Gericht lehnte zudem den Antrag von SHI auf Zulassung einer Klageänderung ab. Die Entscheidungen des New Yorker Gerichts wurden am 28. Februar 2017 in der Berufungsinstanz bestätigt. Am 6. Juni 2017 hat der New York State Court of Appeals den Antrag von SHI auf Zulassung der Einlegung weiterer Rechtsmittel abgelehnt. Die Frist für SHI zur Beantragung einer Prüfung durch den United States Supreme Court ist abgelaufen, sodass die Entscheidung inzwischen rechtskräftig ist.

Untersuchung und Rechtsstreitigkeiten zu Staatsanleihen, supranationalen und staatsnahen Anleihen (SSA)

Die Deutsche Bank hat Anfragen von bestimmten Regulatoren und Strafverfolgungsbehörden erhalten, unter anderem Auskunftersuchen und Dokumentenanfragen, die sich auf den Handel mit SSA-Bonds beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert in diesen Untersuchungen.

Am 20. Dezember 2018 übermittelte die Europäische Kommission der Deutschen Bank eine Mitteilung der Beschwerdepunkte wegen einer möglichen Verletzung der EU-Wettbewerbsregeln in Bezug auf den Sekundärmarkt für auf US-Dollar lautende SSA-Bonds. Das Versenden einer Mitteilung der Beschwerdepunkte ist ein Schritt in der Untersuchung der Europäischen Kommission und greift dem Ergebnis der Untersuchung nicht vor. Die Deutsche Bank arbeitet in dieser Angelegenheit proaktiv mit der Europäischen Kommission zusammen und genießt daher Immunität. Gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission erwartet die Deutsche Bank keine Geldstrafe.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York, in denen durch angebliche unmittelbare und mittelbare Marktteilnehmer die Verletzung des US-amerikanischen Kartellrechts und des Common Law im Hinblick auf die angebliche Manipulation des Sekundärmarktes für SSA-Bonds behauptet wird. Die Deutsche Bank hat eine Vereinbarung zum Vergleich der Klagen der unmittelbaren Marktteilnehmer gegen Zahlung von 48,5 Mio US-\$ geschlossen und in Höhe dieses Betrags eine Rückstellung gebildet. Die Vergleichsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Gericht. Das Verfahren, das von angeblichen mittelbaren Marktteilnehmern eingeleitet wurde, befindet sich in einem frühen Stadium.

Die Deutsche Bank ist ferner Beklagte in als Sammelklagen bezeichneten Verfahren, die am 7. November 2017 und 5. Dezember 2017 jeweils vor dem Ontario Superior Court of Justice und dem Federal Court of Canada angestrengt wurden. Darin werden Verstöße gegen Kartellgesetze sowie des Common Law im Hinblick auf die angebliche Manipulation des Sekundärmarktes für SSA-Bonds geltend gemacht. Die Klagen beruhen auf Behauptungen, die mit denen in den US-Sammelklagen vergleichbar sind, und sind auf die Geltendmachung von Schadensersatz und Strafzahlungen gerichtet. Die Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in mehreren als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York. Darin werden Verstöße des US-amerikanischen Kartellrechts und ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung im Zusammenhang mit dem Handel von mexikanischen Staatsanleihen geltend gemacht. Das Verfahren befindet sich in einem frühen Stadium.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in vier Sammelklagen, die im Februar und März 2019 beim US District Court for the Southern District of New York eingereicht wurden, in denen Verstöße gegen das Kartellrecht und das Common Law im Zusammenhang mit der angeblichen Manipulation des Sekundärhandelsmarktes für US-Agenturanleihen behauptet wurden. Diese Fälle befinden sich in einem frühen Stadium.

Anders als oben dargelegt, hat der Konzern nicht offengelegt, ob er für andere der vorgenannten Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen hat, da man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Untersuchungen gravierend beeinflussen könnte.

Übertragung von Leasinggegenständen

Im Dezember 2017 wurde vor dem Landgericht Frankfurt am Main eine Schadenersatzklage gegen die Deutsche Bank AG mit einem Streitwert von rund 155 Mio. € (ohne Zinsen) erhoben. Im Jahr 2006 hat die Deutsche Bank AG (mittelbar über eine Zweckgesellschaft) Geschäfte abgeschlossen, in deren Rahmen der Kläger bestimmte Leasinggegenstände auf die Zweckgesellschaft im Gegenzug unter anderem für den Erhalt einer Vorzugsdividende übertragen hat. Der Kläger bringt vor, die Deutsche Bank habe eine vertragliche Vereinbarung mit ihm geschlossen, in deren Rahmen die Deutsche Bank fehlerhafte Vertragsdokumente vorgelegt habe und infolgedessen die deutschen Steuerbehörden die von dem Kläger erwarteten Steuerersparnisse verweigerten. In einer mündlichen Verhandlung im September 2018 gab das Gericht zu erkennen, dass es beabsichtige, die Ansprüche zurückzuweisen. Mit im Anschluss an die mündliche Verhandlung eingereichtem Schriftsatz trug der Kläger vor, dass die Ansprüche nicht zurückzuweisen seien. Im Dezember 2018 erließ das Gericht einen Hinweisbeschluss, wonach die Deutsche Bank AG aufgefordert wird, auf den Schriftsatz des Klägers zu antworten, und beraumte einen weiteren Verhandlungstermin für Ende Juni 2019 ein.

Rechtsstreitigkeiten zu genussscheinähnlichen Wertpapieren

Die Deutsche Bank und bestimmte mit ihr verbundene Unternehmen sowie ehemalige leitende Angestellte sind Gegenstand eines als zusammengeführte Sammelklage bezeichneten Verfahrens, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurde. Im Rahmen der Klage werden im Namen von Personen, die bestimmte von der Deutschen Bank und ihren verbundenen Unternehmen im Zeitraum zwischen Oktober 2006 und Mai 2008 begebene genussscheinähnliche Wertpapiere erworben haben, Ansprüche aufgrund bundesrechtlicher Wertpapiergesetze geltend gemacht. In einer Reihe von Feststellungen verfügte das Gericht die Abweisung aller Ansprüche in Bezug auf vier der sechs in Rede stehenden Emissionen, ließ jedoch Anträge zur Geltendmachung bestimmter Unterlassungsansprüche betreffend die Emissionen vom November 2007 und Februar 2008 zu. Das Gericht beschränkte etwaige Ansprüche in Bezug auf die beiden in diesem Fall verbleibenden Angebote auf behauptete Versäumnisse bezüglich (i) der Offenlegung "sämtlicher bekannten Trends oder Unsicherheiten, die die Registranten

hatten oder von denen sie begründet erwartet haben, dass sie einen materiellen gewünschten oder unerwünschten Einfluss auf den Nettoumsatz oder die Einkünfte oder den Gewinn von fortgeführten Tätigkeiten haben werden“. Sowie in Bezug auf (ii) die Offenlegung „der signifikantesten Faktoren, die das Angebot spekulativ oder risikoreich machen“ nach Item 303 und 503 der Regulierung S-K offenzulegen. Die Beklagten haben Klageerwiderungen eingereicht, in welchen jegliches Fehlverhalten bestritten wird. Am 2. Oktober 2018 ließ das Gericht eine Sammelklage zu beiden Angeboten zu. Das Beweisverfahren läuft.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

US-Embargo

Die Deutsche Bank hat seitens bestimmter US-amerikanischer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Informationsanfragen hinsichtlich der früheren Abwicklung von Zahlungsaufträgen in US-Dollar erhalten, die sie in der Vergangenheit durch US-amerikanische Finanzinstitute für Vertragsparteien aus Ländern abgewickelt hat, die US-Embargos unterliegen. Die Anfragen erfolgen im Rahmen von Prüfungen, ob diese Abwicklung mit US-amerikanischem Bundes- und Landesrecht im Einklang stand. Im Jahr 2006 hat die Deutsche Bank freiwillig entschieden, dass sie kein US-Dollar-Neugeschäft mit Kontrahenten im Iran und Sudan, in Nordkorea und auf Kuba sowie mit einigen syrischen Banken tätigen wird. Ferner hat sie beschlossen, aus bestehenden US-Dollar-Geschäften mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Im Jahr 2007 hat die Deutsche Bank entschieden, dass sie kein Neugeschäft in jeglicher Währung mit Kontrahenten im Iran und Sudan sowie in Syrien und Nordkorea eingehen wird beziehungsweise aus dem bestehenden Geschäft in allen Währungen mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Darüber hinaus hat sie beschlossen, ihr Nicht-US-Dollar-Geschäft mit Kontrahenten auf Kuba zu beschränken. Am 3. November 2015 hat die Deutsche Bank mit dem New York State Department of Financial Services und der Federal Reserve Bank of New York Vereinbarungen über den Abschluss ihrer Untersuchungen hinsichtlich der Deutschen Bank geschlossen. Die Deutsche Bank hat an die beiden Behörden 200 Mio US-\$ beziehungsweise 58 Mio US-\$ gezahlt und zugestimmt, bestimmte ehemalige Mitarbeiter nicht wieder einzustellen. Darüber hinaus hat das New York State Department of Financial Services der Deutschen Bank auferlegt, bestimmten Mitarbeitern zu kündigen, und die Deutsche Bank hat zugestimmt, für ein Jahr einen unabhängigen Monitor einzusetzen. Die Federal Reserve Bank of New York hat zudem bestimmte Abhilfemaßnahmen angeordnet. Dazu gehören die Sicherstellung eines effizienten OFAC-Compliance-Programms sowie eine jährliche Überprüfung desselben durch einen unabhängigen Dritten, bis sich die Federal Reserve Bank of New York von deren Effizienz überzeugt hat.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Untersuchungen und Ermittlungen im Bereich Staatsanleihen

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf Auktionen für und den Handel mit US-Staatsanleihen sowie damit zusammenhängende Marktaktivitäten relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank Tochtergesellschaft Deutsche Bank Securities Inc. (DBSI) war Beklagte in verschiedenen Sammelklagen. Darin werden Verstöße gegen das US-amerikanische Kartellrecht, den U.S. Commodity Exchange Act und Common Law in Bezug auf die vermeintliche Manipulation des Marktes für US-Treasuries geltend gemacht. Diese Verfahren wurden zentral auf den Southern District of New York übertragen. Am 16. November 2017 reichten die Kläger eine zusammengeführte erweiterte Klage ein, in der die DBSI nicht als

Beklagte benannt wird. Am 11. Dezember 2017 nahm das Gericht die DBSI von der Sammelklage mit Recht auf erneute Klageerhebung aus.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen wird.

Vestia

Im Dezember 2016 hat Stichting Vestia, eine niederländische Wohnungsbaugesellschaft, ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in England eingeleitet. Dabei geht es um Derivatetransaktionen, die Stichting Vestia und die Deutsche Bank zwischen 2005 und 2012 getätigt haben. Stichting Vestia behauptet, dass einige dieser Transaktionen annulliert werden sollten, da sie außerhalb der Befähigung des Unternehmens zum Abschluss solcher Transaktionen lagen und/oder mittels Bestechung des Treasurer von Vestia durch einen an den Transaktionen beteiligten Finanzintermediär zustande kamen. Die von Stichting Vestia geltend gemachten Beträge setzen sich aus unterschiedlichen Elementen zusammen, von denen einige noch nicht quantifiziert wurden. Der derzeit geltend gemachte Betrag liegt zwischen 757 Mio € und 837 Mio € zuzüglich Zinseszinsen. Das Verfahren soll am 9. Mai 2019 beginnen und 8 bis 10 Wochen in Anspruch nehmen. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen den Anspruch.“

15. Im Abschnitt **„FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK“** wird der gesamte Text unter der Überschrift **„Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank“** gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Seit dem 31. Dezember 2018 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage des Deutsche Bank-Konzerns eingetreten.“

16. Im Abschnitt **„EINBEZIEHUNG VON ANGABEN IN FORM EINES VERWEISES“** wird der Text einschließlich der Tabelle darin gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Nach § 11 Absatz (1) Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierprospektgesetzes werden nachfolgend genannte Angaben in den Dokumenten, die gemäß § 114 bzw. § 117 des Wertpapierhandelsgesetzes auf der Internetseite der Deutschen Bank, unter <https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm>, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt wurden, auf Seite 27 dieses Registrierungsformulars (siehe Abschnitt „Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank“, „Historische Finanzinformationen/Finanzberichte“) durch Verweis einbezogen. Dieses Registrierungsformular sollte im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Angaben in den genannten Dokumenten gelesen werden, die als in diesem Registrierungsformular enthalten anzusehen sind und einen Bestandteil dieses Registrierungsformulars bilden:

Dokument:	Seiten:
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung), enthalten im Geschäftsbericht	215 – 382
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung), enthalten im Geschäftsbericht	231 – 434
Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr	3 – 201

(geprüft) (deutsche Fassung)	und 204 – 211
------------------------------	------------------

Alle weiteren Angaben in den genannten Dokumenten, welche nicht per Verweis in dieses Registrierungsformular einbezogen wurden, sind für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Registrierungsformular enthalten.“

17. Das **Inhaltsverzeichnis** wird im Hinblick auf die Seitenzahlen entsprechend angeglichen.

Frankfurt am Main, den 12. April 2019

Deutsche Bank Aktiengesellschaft